Verbindliche Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie der Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.

Stand: 18. Mai 2021

Die im Folgenden beschriebenen Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie sind von allen Personen auf dem Schulgelände der Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V. verbindlich einzuhalten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten diese als verbindliche Arbeitsanweisungen.

In dieser Zusammenstellung können nur die wichtigsten Regelungen genannt werden. Die Richtlinien werden künftig bei Veränderungen aktualisiert und wieder bekannt gegeben.
Für den Fall weiterer Fragen können Sie sich an die am Ende genannten Ansprechpartner wenden.

Basis dieser Richtlinien sind die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 13.05.2021
- Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 07.12.2020 in der ab 28.04.2021 gültigen Fassung
- Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen vom 10.01.2021 in der ab 19.04.2021 gültigen Fassung

Aktuell gilt:

Bei einer Inzidenz unter 50 gelten folgende Regelungen:
Voraussetzung: Unterscheiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen, sowie Bekanntmachung durch die entsprechende Behörde.

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz findet für alle Jahrgangsstufen statt. Dabei müssen zwingend folgende Punkte erfüllt werden:
    a. Medizinische Masken
    b. Negatives Testergebnis
2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule sind für alle Schülerinnen und Schüler regulär erlaubt.
3. Tagesausflüge im Klassenverbund sind gestattet.
4. Das Kitaangebot „Vorschule“ findet regulär statt.

Ab einer Inzidenz zwischen 50 und 100 gelten folgende Regelungen:

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz findet für die Klassen 1-4 statt. Dabei müssen zwingend folgende Punkte erfüllt werden:
    a. Medizinische Masken
    b. Negatives Testergebnis
2. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz findet für die Klassen 5-13 statt. Dabei müssen zwingend folgende Punkte erfüllt werden:
    a. Medizinische Masken
    b. Abstandsgebot
    c. Negatives Testergebnis

    Mit einzelnen Ausnahmen findet ein Wechselunterricht mit halben Klassen im wöchentlichen Wechsel statt, damit die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
3. Spaziergänge und Ausflüge in die Natur sind in der Zusammensetzung einer Klasse oder einer festen Kohorte zulässig.
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule sind für alle Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden, erlaubt.
5. Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-7, die aufgrund des Wechselunterrichtes nicht im Präsenzunterricht teilnehmen können, wird eine Notbetreuung eingerichtet.

    Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
    a. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
    b. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfungen im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
    c. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

    Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtung, den sie ersetzt.

    Die Anmeldung zur Notbetreuung, sowie weitere Informationen hierzu, erhalten Sie in gesonderten Informationsschreiben oder unter psl@waldorfschule-pforzheim.de
6. Das Kitaangebot „Vorschule“ findet unter Pandemiebedingungen statt.

Ab einer Inzidenz zwischen 100-165 gelten folgende Regelungen:

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz findet für alle Jahrgangsstufen im Wechselunterricht statt. Dabei müssen zwingend folgende Punkte erfüllt werden:
    a. Medizinische Masken
    b. Abstandsgebot
    c. Negatives Testergebnis

2. Spaziergänge und Ausflüge in die Natur sind in der Zusammensetzung einer Klasse oder einer festen Kohorte zulässig.
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule sind für alle Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden, erlaubt.
4. Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-7, die aufgrund des Wechselunterrichtes nicht im Präsenzunterricht teilnehmen können, wird eine Notbetreuung eingerichtet.
   Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
   d. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
   e. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfungen im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
   f. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

   Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtung, den sie ersetzt.
   Die Anmeldung zur Notbetreuung, sowie weitere Informationen hierzu, erhalten Sie in gesonderten Informationsschreiben oder unter psl@waldorfschule-pforzheim.de
5. Das Kitaangebot „Vorschule“ findet unter Pandemiebedingungen statt.

<u>Ab einer Inzidenz von über 165 gelten folgende Regelungen:</u>
Überschreitet die Stadt Pforzheim an drei Tagen hintereinander die 7-Tage Inzidenz 165 (Feststellung durch das zuständige Gesundheitsamt) wird der Präsenzunterricht ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag untersagt und es findet wieder Fernlernunterricht statt. Ausnahmen:

1. die Abschlussklassen (9 HS, 12 MR, 12 abi, 12 fhr, 13 abi, 13 fhr)
2. die Notbetreuung in den Klassen 1-7, sowie der Vorschule
3. zwingend erforderliche schulische Leistungsfeststellungen (Entscheidung durch die Schulleitung)
4. die Durchführung von Abschlussprüfungen
5. Für Schülerinnen und Schüler, die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht, werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet.

Diese Einschränkungen treten nach Unterschreiten der Inzidenz von 165 wieder außer Kraft, jedoch erst, wenn

- die maßgebliche Inzidenz fünf Tage in Folge unterschritten ist,
- das zuständige Gesundheitsamt die maßgebliche Feststellung getroffen und bekanntgegeben hat.

Ab dem übernächsten Tag, auf diese Bekanntmachung gelten die Einschränkungen nicht mehr.

Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht (siehe Kapitel „Fernunterricht“).

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

Für die gesamte Schule besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Beschäftigte und sonstige Personen,

(1.)die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder

(2.)die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

(3.)die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder

(4.)die sich nach einem positiven Selbsttest einem PCR-Test zu unterziehen haben, oder

(5.)die weder einen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus erbringen, noch eine Impfdokumentation oder einen Nachweis über eine bestätige Infektion vorlegen (siehe Absatz Testungen), oder

(6.)die entgegen den Vorgaben keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Ausnahmeregelungen hierzu siehe folgender Abschnitt).

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung oder der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot in Bezug auf den <u>vorangegangenen Punkt Nr. 5</u> besteht ebenfalls nicht

a) für die Teilnahme an Abschlussprüfungen. Sowie für zwingend erforderliche schulische Leistungsfeststellungen (Entscheidung durch die Schulleitung) bei durchgängiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis entsprechend erbracht haben.

b) für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19-Schnelltest auf das Coronavirus aufgrund ihrer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern

die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden kann.

c) für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist,
d) für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, erfolgt.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die MNB sind von allen Schülerinnen und Schülern aller Klassen und von allen weiteren Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden, verpflichtend zu tragen.
Anforderungen an die MNB:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind vom Tragen einer MNB ausgenommen.
- Alle weiteren Schülerinnen und Schüler, sowie alle weiteren Personen müssen eine medizinische Maske tragen. Unter medizinischen Masken sind OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2 (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95 zu verstehen. Gesichtsvisiere sind nicht zulässig.

Ausnahmen dieser Regelung:

a) Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken)
Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht nicht bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken).
b) Ausnahme für Pausenzeiten
Solange die Personen sich außerhalb der Gebäude aufhalten und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, können sie die Maske abnehmen.
c) Befreiung vom MNB durch ein ärztliches Attest
Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht nicht für Personen aus folgenden Gründen:
    - Gesundheitliche Gründe bei Schülerinnen und Schülern
    Gesundheitliche Gründe sind durch ein ärztliches Attest mit Begründung durch Vorlage bei der Pädagogischen Schulleitung (PSL) nachzuweisen. Wird das Attest durch die PSL anerkannt, wird dieses in einem separaten Ordner bei der PSL verwaltet.
    - Gesundheitliche Gründe bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
    Gesundheitliche Gründe sind durch ein ärztliches Attest durch Vorlage bei der Geschäftsführung Personal nachzuweisen. Wird das Attest durch die Geschäftsführung Personal anerkannt, wird dieses in einem separaten Ordner bei der Geschäftsführung Personal verwaltet.
    - Sonstige zwingende Gründe

Sonstige Gründe müssen „zwingend“ sein. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn die Eltern die Maskenpflicht für unsinnig, unverhältnismäßig oder generell für gesundheitsschädlich halten.
Beispiele für sonstige Gründe:

- MNB kann aufgrund einer Behinderung nicht auf- oder abgesetzt werden.
- MNB verhindert bei schwerhörigen oder gehörlosen Menschen bzw. ihren Begleitpersonen das Lippenlesen oder beeinträchtigt dadurch die Kommunikation.

Für die Annahme eines ärztlichen Attestes müssen in jedem Fall folgende Befreiungstatbestände vorliegen:

- Aus dem Attest muss hervorgehen, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch das Tragen einer MNB jeweils hervorgerufen werden und wie es hierzu kommt.
- Auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.
- Es ist nicht erforderlich, dass eine genaue Diagnose angegeben wird; die durch das Tragen der MNB hervorgerufenen Symptome sind jedoch von der/dem Aussteller/in des Attestes fachkundig zu umschreiben.

Sofern begründete Zweifel am jeweiligen Attest bestehen, kann die Schulleitung dieses Attest zur Prüfung bei der zuständigen Behörde einreichen.

Wenn ein Attest genehmigt wurde, erhalten die Personen eine schriftliche Nachricht. Diese müssen sie unterschrieben (zur Kenntnis genommen) zurückgeben. Der Vorstand behält sich vor in regelmäßigen Abständen, bzw. bei Veränderungen der Pandemielage, die Atteste neu zu bewerten. Das Ergebnis der Neubewertung wird schriftlich mitgeteilt.

Personen, die vom Tragen einer MNB ausgenommen sind, dürfen die Schule dennoch betreten. In jedem Fall ist hier das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Schülerinnen und Schüler, die vom Tragen einer MNB befreit sind, dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen und müssen auch hier das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten.

Was ist zu tun, wenn das Tragen einer MNB „verweigert“ wird?

Schülerinnen und Schüler
Einen Ausschlusstatbestand für den Fall, dass die Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht erfüllt wird, gibt es für Schülerinnen und Schüler nicht, da diese einen Anspruch auf Teilhabe am Präsenzunterricht haben.

Vergisst eine Schülerin oder ein Schüler die Maske, stellt die Schule nach Möglichkeit eine MNB zur Verfügung – diese erhalten sie in der Schulverwaltung.
Weigern sich Schülerinnen und Schüler eine MNB zu tragen, obwohl es vorgeschrieben ist, sind von der Schule zunächst pädagogische Reaktionsmöglichkeiten zu prüfen. Ein pädagogisch angemessenes Vorgehen ist wichtig.
➔Sofern sich Schülerinnen und Schüler darüber hinaus weigern eine MNB zu tragen, sind diese namentlich der PSL zu melden. Dort wird über das weitere Vorgehen entschieden. Dies kann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zu Bußgeldverfahren durch die Ordnungsbehörde führen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der CoronaVO eine MNB tragen müssen und dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der Zutritt zum Schulgelände untersagt. Sie dürfen das Schulgelände daher nicht betreten, bzw. müssen es wieder verlassen, sofern sie es bereits betreten haben. Dies gilt nicht, sofern eine der oben aufgeführten Ausnahmen vorliegt.
Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen der Vorgaben keine MNB tragen, verletzen sie ihre Dienstpflicht und müssen mit arbeitsrechtlichen Schritten rechnen.

Schulfremde Personen
Weigern sich z.B. Handwerker, die an der Schule Reparaturen ausführen, trotz bestehender Verpflichtung eine Maske zu tragen, ist ihnen der Zutritt zu verwehren bzw. sind sie zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern.

Abstandsregelungen

Alle an der Schule tätigen oder weitere Personen, sowie Schülerinnen und Schüler, die vom Tragen einer MNB offiziell durch die PSL mit Attest befreit sind, haben den Abstand von mindestens 1,50 Metern untereinander einzuhalten.

Testungen auf SARS-CoV-2

Ein negatives Testergebnis ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht! Dies betrifft alle Personen an der Schule, d.h. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, BetreuerInnen, BetreuerInnen der GTS-AG's sowie das gesamte weitere an der Schule tätige Personal.

Befreit von der Testpflicht sind:

(1.)Genesene, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion verfügen (andere

Tests werden nicht anerkannt). Die Infektion muss innerhalb der letzten 6 Monate gewesen sein.

(2.)Vollständig Geimpfte, d.h. 14 Tage nach der zweiten Impfung (Nachweis durch Impfdokument).

(3.)Eine Kombination von genesen und geimpft. Eine vollständige Impfung und eine durch PCR-Test bestätigte Infektion führen auch zu einer Befreiung der Testpflicht.

Das Land Baden-Württemberg hat uns dafür Antigen-Selbsttests zur Verfügung gestellt. Eine Anleitung und den „Beipackzettel“ der aktuell verwendeten Tests finden Sie in der Anlage und auf unserer Webseite. Sollten wir in der Zukunft mit anderen Tests beliefert werden, werden wir auf der Webseite immer die entsprechenden Anleitungen und „Beipackzettel“ zur Verfügung stellen.

Folgende Umsetzungsvorgehensweise (in Stichpunkten):

- Das Testergebnis gilt für zwei, maximal drei, Tage in Folge. Daher finden die Tests zweimal pro Woche statt (Montag und Mittwoch).
- Die Selbsttests werden an diesen Tagen morgens zu Beginn des Unterrichts im Klassenzimmer gemeinsam durchgeführt. Angeleitet werden die Schülerinnen und Schüler durch den anwesenden Lehrer oder bei Bedarf durch Unterstützung von Fachlehrern oder anderen Erwachsenen.
- In den KLASSEN 1-4 werden keine Testungen vor Ort erfolgen. Die Selbsttests müssen zu Hause durchgeführt werden. Die Durchführung der Tests dokumentieren Sie bitte auf dem dafür vorgesehenen Dokumentationsblatt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-4 bringen dann eine von den Eltern unterzeichnete Erklärung der Durchführung des Tests mit.
  Die Tests dürfen den Schülerinnen und Schülern nicht mitgegeben werden, sondern müssen von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden. Hierzu wird im Goethestübchen eine Abholstation eingerichtet – bitte beachten Sie hierzu die entsprechende Vorgehensweise in den Elternanschreiben.
- Wenn Schülerinnen und Schüler an den Testtagen nicht an der Schule sind (z.B. durch Krankheit), erfolgt der Test am nächsten Tag / am ersten Schultag des Schülers VOR Unterrichtsbeginn in der Verwaltung bei Frau Dietrich.
- Es können am Testtag auch Bescheinigungen über negative Testergebnisse von anderen Institutionen, z.B. Schnelltestzentrum, vorgelegt werden; diese werden gleichwertig behandelt. Die Nachweise müssen tagesaktuell sein.
  Alternativ können Eltern auf eigene Kosten andere Selbsttests (z.B. Spucktest) erwerben und die SchülerInnen bringen diese am Testtag mit in die Schule.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen eine Einverständniserklärung der Eltern (siehe Anlange) für die Selbsttests oder einen Nachweis für einen negativen Test mitbringen. Ansonsten können sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und

müssen abgeholt werden (Sammelpunkt mit Aufsicht wird noch bekannt gegeben, bzw. gehen selbständig nach Hause).
- Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen gelten an den Prüfungstagen gesonderte Vorschriften. Diese werden den betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
- Für die Lehrerinnen und Lehrer, sowie für das gesamte Schulpersonal ist es natürlich möglich, die Tests ortsunabhängig (zu Hause oder im Testzentrum) durchzuführen. Die Selbsttests, die wir vorliegen haben, können bei Frau Dietrich in der Verwaltung abgeholt werden. Die Ergebnisse der Selbsttests müssen jeweils in einer Liste eingetragen und unterschrieben werden. Die Listen müssen in regelmäßigen Abständen bei Fr. Chaker-Ertle abgegeben werden.

Für ALLE PERSONEN gilt:
Bei einer nicht Inanspruchnahme der Tests, bzw. wenn kein Nachweis für eine negative Testung in dem oben genannten zeitlichen Rhythmus vorgelegt werden kann, besteht **ein Zutritts- und Teilnahmeverbot**.
D.h. entscheiden sich Eltern, bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler, oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Inanspruchnahme von Tests, so ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung noch das Betreten des Schulgeländes nicht möglich.

Umgang mit positiven Testergebnissen:
Für den Umgang mit positiven Testergebnissen sind noch Nachschärfungen in der ausstehenden CoronaVO Schule erforderlich. Sicher ist, dass nach einem positiven Selbsttest ein PCR-Test erfolgen muss. Dieses Ergebnis kann anders sein. Bis zum Ergebnis des PCR-Tests muss außer der Testperson zuerst einmal niemand in Quarantäne; danach entscheidet das Gesundheitsamt.
Für die Schülerinnen und Schüler mit ggf. positivem Testergebnis wird ebenfalls ein Sammelplatz mit Aufsicht eingerichtet. Die Eltern geben auf ihrer Einverständniserklärung an, ob ihr Kind in dem Fall abgeholt wird – und von wem, mit Telefonnummer – oder ob es alleine nach Hause darf.

→Vgl. die Anlagen

Gemeinsame Begegnungsflächen

Das Betreten von gemeinsamen Begegnungsflächen (z.B. Lehrerzimmer) ist nur mit Abstand und MNB gestattet. Dabei ist auf die maximale Anzahl an Personen in einem Raum zu achten.

Ebenfalls haben alle anwesenden Schülerinnen und Schüler darauf zu achten, dass Sie außerhalb ihres Unterrichtsraumes zu anderen Schülergruppen als der Eigenen das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten.

Personen, die vom Tragen einer MNB befreit sind, dürfen das Lehrerzimmer und den Kopierraum nur betreten, wenn sich dort gerade niemand aufhält. Auf allen weiteren Begegnungsflächen ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwingend einzuhalten.

Gruppenzusammensetzungen bei Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich gilt, dass keinerlei jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden dürfen.
Ausnahme Kohorten: Die Schulleitung hat zwei Kohorten gebildet – Klasse 1a mit ihren Paten der Klasse 9a, sowie Klasse 1b mit ihren Paten der Klasse 9b.

Besondere Unterrichtssituationen

Sport
Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist weiterhin untersagt. Dies ändert sich erst wie folgt:

- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 ist fachpraktischer Sportunterricht in den Klassenstufen 1-4 ausschließlich im Freien im Klassenverband sowie ausschließlich kontaktarm zulässig.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 ist fachpraktischer Sportunterricht in allen Klassenstufen ausschließlich im Freien im Klassenverband sowie ausschließlich kontaktarm zulässig.

Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren MNB Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.

Eurythmie
Für Schüler in Präsenz ist ein eingeschränkter Eurythmieunterricht möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass der Abstand von 1,5 Metern zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. Ebenso sind nur Übungen möglich, die an einem fest

zugewiesenen Platz einzeln und mit möglichst wenig Bewegung im Raum stattfinden können.

Musik
Der Musikunterricht kann regulär stattfinden. Für das Singen und Spielen von Blasinstrumenten gibt es eigene Hygienevorschriften vom Land Baden-Württemberg.
➔Vgl. hierzu die Anlagen

Handwerklicher-künstlerischer Unterricht
Der handwerklich-künstlerische Unterricht kann stattfinden. Die Werkzeuge sollen den Schülerinnen und Schülern zugewiesen und nach Gebrauch gereinigt werden.

Fachpraktischer Unterricht in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern
Hierzu gibt es ebenfalls eigene Hygienehinweise.
➔Vgl. hierzu die Anlagen

Freiwilliges Fernbleiben vom Präsenzunterricht

Eltern haben die Möglichkeit der Schule (PSL) formlos, schriftlich zu erklären, dass ihr Kind aktuell nicht am Präsenzunterricht teilnehmen wird.
In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Fernunterricht, jedoch werden diese Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmaterial versorgt und es wird eine verlässliche Kommunikation zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt.
Für diese Schülerinnen und Schüler ist Fernlernen oder Lernen mit Material verpflichtend.
Dabei gilt weiterhin: Es besteht keine Präsenzpflicht, aber Schulpflicht.

Fernunterricht

Der Fernlernunterricht ist immer mitzudenken und als grundsätzliche Möglichkeit der Beschulung vorzusehen.
Dies gilt für einzelne Schülerinnen und Schüler, für Schülergruppen, für den Fall, dass einzelne Fächer im Präsenzunterricht nicht vollständig abgedeckt werden können und für den Fall einer erneuten Schulschließung.
Im Fernlernunterricht ist regelmäßige Rückmeldung durch die Lehrkräfte und eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sicher zu stellen.

Die Schule regelt die Durchführung des Fernunterrichts in einem 3-Stufen-Modell:

- Stufe 1: Einzelne Schüler
  Schülerinnen und Schüler werden mit Unterrichtsmaterial versorgt und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt.
- Stufe 2: Schülergruppe
  Schülerinnen und Schüler werden mit Unterrichtsmaterial versorgt und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt. Ab welcher Anzahl an Schülern in die Stufe 3 gewechselt wird entscheidet die PSL.
- Stufe 3: ganze Klassen
  Durchführung des Unterrichts im Rahmen von Onlineunterricht. Die Schule hat für diesen Fall das System PaedML (beinhaltet Nextcloud und BigBlueButton) als EDV-System eingeführt, und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt.

Es müssen in allen oben genannten Stufen Nachweise über erbrachte Leistungen, bzgl. des Fernlernunterrichts festgehalten werden. Die Lehrkräfte geben hierzu in Zeiten von Fernlernunterricht einmal pro Woche einen schriftlichen Bericht bei der PSL ab.

Die Schule hat für den Fall von erneutem Fernlernunterricht das System PaedML (beinhaltet Nextcloud und BigBlueButton) als EDV-System eingeführt. Dieses ist im Falle von Fernunterricht zu verwenden.

Soweit der Unterricht im Rahmen des oben aufgeführten Stufenmodells und nicht in der Präsenz durchgeführt wird, unterliegt die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht.

Pausenzeiten

Um die Begegnungen zwischen Personen auf dem Schulgelände so weit wie möglich zu reduzieren, sollen wo immer möglich die Pausenzeiten versetzt stattfinden. Hierzu sollen sich die Lehrkräfte des Unterstufenbaus, sowie des Zwischen- und Oberstufenbaus entsprechend abstimmen.

Lüften der Innenräume

Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Von einer Dauerlüftung durch permanent offenstehende Fenster ist während der kalten Jahreszeit (Nov.-April) abzusehen; dies würde unserer Gesundheitsfürsorge gegenüber den Schülerinnen und Schülern nicht entsprechen.
Als Hilfestellungen dienen die in allen Klassenräumen eingebauten Corona-Ampeln. Diese zeigen in den Farben grün, gelb und rot an, wann die Räume sinnvoll gelüftet werden müssen.

Bushaltestellen / Busse

Im Wartebereich der Bushaltestellen gilt ebenso die Pflicht zum Tragen einer MNB – siehe Richtlinien der entsprechenden Verkehrsbetriebe.
Steigt die 7-Tage-Inzidenz über 100 gilt im ÖPNV / bei der Schülerbeförderung die Pflicht zum Tragen einer FFP2-/KN95-/N95-Maske. Dies gilt sowohl während der Beförderung, als auch in den zum jeweiligen Angebot gehörenden Einrichtungen wie Bahnhöfen, Bushaltestellen, Taxisteigen oder sonstigen Wartebereichen.
Es fahren wieder alle Busse „normal“, auch am Ende des Nachmittagsunterrichtes.

Konferenzen

Konferenzen und Besprechungen können stattfinden, sind jedoch auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Näheres hierzu entscheidet die Schulleitung im Einzelfall. Die Hygiene- und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden. Es müssen Anwesenheitslisten geführt werden.

Schulveranstaltungen

Aktuell können leider keinerlei Schulveranstaltungen in Präsenz stattfinden.
Hiermit sind alle außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen wie Elternabende, Konferenzen, Besprechungen, usw. gemeint.

Sobald wieder Schulveranstaltungen möglich sind, gilt:
Hier gilt die CoronaVO §4: Es sind die gültigen Hygienevorgaben und Abstandsregelungen einzuhalten. Es gilt ein generelles Abstandsgebot von mindestens 1,50m (ausgenommen bei Personen eines gemeinsamen Haushaltes).
Alle teilnehmenden Personen haben bis zu ihrem Sitzplatz die Pflicht eine MNB zu tragen. Lediglich am Sitzplatz selbst kann die MNB abgelegt werden.
Ebenfalls sind die Kontaktdaten aller teilnehmenden Personen gem. Hygienekonzept zu erheben.
➔Vgl. hierzu die Vorlage unseres Hygienekonzeptes für den Festsaal (Anlagen)

Außerschulische Veranstaltungen

Eintägige und Mehrtätige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 31.07.2021 untersagt.
Bis auf weiteres dürfen auch keine Buchungen für mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen über diesen Zeitpunkt hinaus getätigt werden – die Schule übernimmt hier keine Haftung! Sobald der Schule zum weiteren Vorgehen Informationen vorliegen, werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend informiert.

Praktika von Schülerinnen und Schülern

Praktika, die zwingend notwendig zum Erreichen eines Bildungsziels sind, sind zulässig, sofern die Schülerinnen und Schüler wieder in Präsenz unterrichtet werden. Hierzu zählen das Landwirtschafts-, Sozial- und Betriebspraktikum.

Praktika, die der beruflichen Orientierung dienen, sind im Moment nicht zulässig.

Den Schülerinnen und Schülern darf jedoch kein Nachteil daraus entstehen, dass auch verkürzte oder gar nicht stattgefundene Praktika (die nachweislich durch Corona bedingte Schließungen oder Ängste verhindert worden sind) als vollumfänglich absolviert gelten.

Praktikanten an der Schule

Praktikanten, insbesondere jene von den Lehrerausbildungsstätten, sind gestattet.

Aufnahmegespräche, Quereinsteiger, Vorstellungsgespräche

Diese können unter den Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt werden. Eine Datenerhebung gem. § 6 CoronaVO muss durchgeführt werden.

Elterngespräche

Erziehungsberechtigte müssen bei einem (dringend notwendigen) kurzen Elterngespräch (Orientierungswert: unter 15 Minuten) vorher keinen Schnelltest durchführen bzw. kein negatives Test-Ergebnis vorweisen.
Bei längeren Gesprächen (Orientierungswert: über 15 Minuten) müssen die Erziehungsberechtigten eine aktuelle Bestätigung über ein negatives Testergebnis vorlegen. Alternativ wird von der Schule ein Schnelltest angeboten.

Hospitationen von Schülerinnen und Schüler

Unter Einhaltung der Richtlinien im Umgang mit der Coronapandemie an unserer Schule sind Hospitationen von potenziellen Schülerinnen und Schülern weiterhin möglich.

Eltern auf dem Schulgelände

Aufgrund der derzeitigen Hygienevorgaben können Sie als Eltern derzeit während des Schulbetriebs leider weder das Schulgelände, noch die Schulgebäude betreten.
Ausnahme: Sie haben vorab einen Gesprächstermin vereinbart.
Eltern, die bspw. Ihre Kinder zur Schule bringen / abholen, warten bitte außerhalb des Schulgeländes auf ihre Kinder (Schwarzwaldstraße, Genossenschaftsstraße, „rotes Tor“ Vogesenallee).

Gültigkeit der Schulordnung

Die jeweils gültige Schulordnung unserer Schule hat auch während der Zeit der Corona-Pandemie Gültigkeit.
Sollten sich Regelungen der bestehenden Schulordnung und der Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie widersprechen, so gelten die verbindlichen Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie.

Umgang mit Krankheitssymptomen

Generell gilt: Eltern sollen ihre Kinder nur in gesundem Zustand in die Schule schicken.

Für den Fall, dass entweder Fieber ab 38 Grad Celsius, oder trockener Husten, oder eine Störung des Geschmack- oder Geruchssinns akut auftreten, benötigt das Kind einen Arzt/Ärztin und kann erst wieder in die Schule zurückkehren, wenn es mindestens einen Tag fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand ist.

Stellt der Arzt/Ärztin Corona-Symptome fest, entscheidet dieser/diese über die Teilnahme an einem Test. Sollte der Test positiv ausfallen, muss das Kind mindestens 48 Stunden ohne Symptome sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn (bzw. nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamtes) die Schule wieder besuchen.
Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs der Schule ist kein negativer Virusnachweis und kein ärztliches Attest notwendig, jedoch muss das entsprechende Formular von den Eltern ausgefüllt und bei der PSL abgegeben werden.
➔Vgl. hierzu die Anlagen

Was ist zu tun bei einer Infektion?

Allgemein gilt:
Im Falle über die Kenntnis einer Corona-Infektion (positives Testergebnis) muss umgehend der Vorstand (Fr. Chaker-Ertle / Hr. Bienecker) schriftlich informiert werden. Dieser wird alle von Schulseite notwendigen Schritte in die Wege leiten. Dies sind konkret:

- die Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz an das zuständige Gesundheitsamt.
- für den/die Betroffene/n wird eine Isolierung für 10 Tage ausgesprochen.

Das Gesundheitsamt – nicht die Schule – entscheidet darüber, welche weiteren Schritte eingeleitet werden oder bei welchen Kontaktpersonen weitere Maßnahmen erforderlich sind. Unter anderem setzt das Gesundheitsamt folgende Maßnahmen um:

- Es werden die Kontaktpersonen im privaten und schulischen Umfeld ermittelt.
- Bei engen Kontaktpersonen (15 Minuten face-to-face Kontakt) wird durch die Ortspolizeibehörde eine Quarantäne für 14 Tage angeordnet; für nicht enge Kontaktpersonen besteht in der Regel keine Veranlassung, Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen. Wird eine Kontaktperson während der Quarantänezeit symptomatisch, erfolgt eine weitere diagnostische Abklärung. Bei positivem Test auf SARS-CoV-2 erfolgt die Kontaktpersonennachverfolgung wie beschrieben. Dies kann zu weiteren Kontaktpersonennachverfolgungen im schulischen Umfeld führen.
- Testungen auf SARS-CoV-2 an Schülerinnen und Schülern erfolgen nur nach vorheriger Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Um im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung diese zu erleichtern, sind die Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler im Unterricht zu dokumentieren. Auch ist auf ein sorgsames Führen der Klassenbücher zu achten.
Wichtig: der Vorstand wird nach Kenntnis einer Corona-Infektion die evtl. Betroffenen ihm bekannten Personen umgehend darüber informieren. Auch ohne Anweisung durch das Gesundheitsamt können Eltern entscheiden, dass sie ihr Kind in diesem Fall vorsorglich vorerst zu Hause lassen.

Besonderes Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern – sog. „Cluster-Schüler“:
Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich im Schulkontext Kontakt mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler hatten, werden der speziellen Kontakt-Kategorie „Cluster-Schüler“ zugeordnet. Durch ein negatives Ergebnis eines frühestens am fünften Tag der Quarantäne durchgeführten Tests kann grundsätzlich die 10 Tage dauernde Quarantäne für die betreffenden Schülerinnen und Schüler vorzeitig beendet werden.

Schul-Mensa

In der Schul-Mensa wurde ein eigenes Hygienekonzept erstellt und umgesetzt:

- Umstellung auf Tablett-System
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden
- Steuerung der Sitzgruppen nach Klassen
- Anbringung von Hygienehinweisen
- Tragen eines MNB bis zum Sitzplatz
- Separater Sitzbereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (bis auf die Aufsichten)
- Veränderung der Geschirrrückgabe
- Einbau eines Wasserspenders
- Umsetzung eines speziellen Reinigungskonzeptes mit Zwischenreinigungen
- Regelmäßiges Lüften der Räume

Die Sitz- und Abstandsregelungen werden jeweils an die aktuell gültigen Vorgaben der Landesregierung angepasst.

Um die Begegnungen von Personen in der Mensa möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, dass sich alle Besucher so wenig wie möglich im Raum hin und her bewegen.

Aktuell gilt:

- Ab 19.04.2021 ist unsere Schulküche wieder in Betrieb. Es wird sowohl ein Mittagessen, als auch der Pausenverkauf angeboten.
  →Sofern der Schulbetrieb an drei Tagen hintereinander die 7-Tage Inzidenz 165 (Feststellung durch das zuständige Gesundheitsamt) überschreitet und der Präsenzunterricht wieder eingestellt wird (siehe oben), wird in diesem Zeitraum auch die Schulküche wieder geschlossen.
- Es ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 Metern zwischen allen in der Mensa / Goethestübchen anwesenden Personen einzuhalten. Die Bestuhlung der Mensa wurde entsprechend angepasst.
- Bitte denken Sie daran, dass eine Abrechnung ausschließlich über MensaMax möglich ist. Vor der Essensbestellung muss ein Deckungsbeitrag auf dem MensaMax-Konto einbezahlt werden, ansonsten können keine Käufe getätigt werden. Vgl. hierzu das entsprechende Infoschreiben in der Anlage.

Reinigung

Im Bereich der Reinigung wurden sämtliche Reinigungspläne auf eine tägliche Flächenreinigung angepasst. Die externe Reinigungsfirma, sowie die eigenen Reinigungskräfte, wurde entsprechend auf die notwendigen Vorgaben hingewiesen.
Weitere Maßnahmen:

- Anbringung von Desinfektionsmittelspendern in den Schulgebäuden
- Anbringung von Hygienehinweisen in allen Schulräumen und Begegnungsflächen
- Ausstattung der Räume mit Reinigungsmaterial und Einmalhandtüchern
- Umsetzung eines Wegekonzepts um Begegnungen zu reduzieren.

Vermietung von Räumen

Außerhalb der Unterrichtszeiten ist die Nutzung der Schulräume durch Dritte unter Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen CoronaVO, sowie der jeweils gültigen Hygienevorgaben, weiterhin möglich.

Hort

Die Betreuung der Kinder im Rahmen des Hortes ist unter Einhaltung der jeweils gültigen Vorgaben der CoronaVO möglich (siehe oben). Die Betreuung im Hort findet in tagesweise konstant zusammengesetzten Gruppen statt.

Zu und zwischen den betreuten Kindern gilt kein Abstandsgebot. Zwischen den im Hort tätigen, sowie zu anderen im Hort anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren.

Für die zu betreuenden Kinder, sowie für das Betreuungspersonal und alle weiter anwesenden Personen besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB (Anforderungen an die MNB siehe oben) – Ausnahmen siehe oben.

Die Kinder werden in den dafür eingerichteten Räumen betreut. Das Betreuungsteam wird nach Möglichkeit auch die Außenflächen im Freien nutzen.

Kernzeit (Angebot im Rahmen der CoronaVO Schule)

Die Betreuung der Kinder im Rahmen der Kernzeit ist unter Einhaltung der jeweils gültigen Vorgaben der CoronaVO möglich (siehe oben). Die Betreuung in der Kernzeit findet in tagesweise konstant zusammengesetzten Gruppen statt.

Zu und zwischen den betreuten Kindern gilt kein Abstandsgebot. Zwischen den in der Kernzeit tätigen, sowie zu anderen in der Kernzeit anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren.

Für die zu betreuenden Kinder, sowie für das Betreuungspersonal und alle weiter anwesenden Personen besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB (Anforderungen an die MNB siehe oben) – Ausnahmen siehe oben.

Die Kinder werden in den dafür eingerichteten Räumen betreut. Zusätzlich steht dem Team während der Zeit der Corona-Pandemie der sog. „weiße Saal“ als Ausweichraum zur Verfügung. Das Betreuungsteam wird nach Möglichkeit auch Betreuungszeiten im Freien einrichten.

Vorschule (Angebot im Rahmen der CoronaVO Kita)

Die Betreuung der Kinder im Rahmen des Regelbetriebs der Vorschule ist unter den Vorgaben der CoronaVO Kita möglich (siehe oben). Dabei erfolgt die Betreuung der 12 Kinder in einer festen Gruppe.
Zu und zwischen den betreuten Kindern gilt kein Abstandsgebot. Zwischen den in der Vorschule tätigen, sowie zu anderen in der Vorschule anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren.

Für die Kinder gilt ebenfalls eine Testpflicht. Die Durchführung erfolgt 2x / Woche zu Hause (siehe oben – analog zu den Schülerinnen und Schülern der Klassen 1-4).
Für das Personal der Vorschule gilt die Testpflicht wie oben beschrieben.

Für die zu betreuenden Kinder besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB. Für das Personal, sowie für alle weiter anwesenden volljährigen Personen besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB – Ausnahmen siehe oben.

Spaziergänge und Ausflüge im Freien sowie die Nutzung öffentlicher und einrichtungseigener Spielplätze und ähnlichen Einrichtungen sind unter Beibehaltung der konstanten Gruppenzusammensetzung in Gruppenstärke zuzüglich Betreuungspersonal gestattet. Eine Durchmischung mit anderen Gruppen und Personen ist zu vermeiden.

Goetheschule
Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.

Ansprechpartner

Für alle Fragen zum Thema Corona-Pandemie ist die Schulleitung zuständig. Diese erreichen Sie unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

- Markus Bienecker Tel. 07231/20275-20
  markus.bienecker@waldorfschule-profzheim.de
- Brigitte Chaker-Ertle Tel. 07231/20275-10
  brigitte.chaker-ertle@waldorfschule-pforzheim.de
- Päd. Schulleitung Tel. 07231/20275-17
  psl@waldorfschule-pforzheim.de

gez.
der Vorstand

Anlagen:

- Anlage 1: Umsetzung der Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg
- Anlage 2: Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zu den Selbsttests
- Anlage 3: Anleitung & „Beipackzettel“ der Selbsttests
- Anlage 4: Dokumentationsblatt Selbsttests für Kl. 1-4 & MitarbeiterInnen
- Anlage 5: Hinweise Musikunterricht
- Anlage 6: Hinweise fachpraktisches Arbeiten in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern
- Anlage 7: Hygienekonzeptvorlage Veranstaltungen Festsaal
- Anlage 8: Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen
- Anlage 9: FAQ’s MensaMax

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Corona-Pandemie

Umsetzung der Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg

INHALT

1. Grundsätzliches
2. Bereitstellung der Testkits
3. Organisatorischer Rahmen der Testdurchführung
4. Besonderheiten im organisatorischen Rahmen bei Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der SBBZ, den SBBZ mit den Förderschwerpunkten K und G und Schulkindergärten
5. Durchführung der Corona-Antigen-Schnelltests
6. Umgang mit positiven Testergebnissen im schulischen Umfeld
7. Dokumentation der durchgeführten Testungen
8. Selbsttests für das Personal an den Schulen

Hinweis: Sämtliche im Text erwähnten Anlagen werden zum Download auf der Homepage des Kultusministeriums eingestellt unter www.km-bw.de/corona. Daneben werden die Anlagen, die die Schulen als Vorlagen für eigene Dokumente benötigen, als beschreibbare Dokumente im Intranet der Kultusverwaltung unter Anwendungen/Onlinebereitstellungen/Informationen für Schulen und Schulverwaltung zur Corona-Pandemie bereitgestellt.

Der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz an den Schulen des Landes hat für die Schülerinnen und Schüler größte Bedeutung. Er ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Präsenzunterricht soll deshalb weiterhin gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt.

Angesichts der Hinweise, dass sich insbesondere die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus deutlich stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als dies bei dem bisher vorwiegend grassierenden Virustyp der Fall ist, bedarf es neben der Maskenpflicht weiterer flankierender Maßnahmen, um der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus an den Schulen wirksam zu begegnen.

Deshalb hat die Landesregierung am 1. April 2021 in Umsetzung der nationalen Teststrategie auch die Teststrategie des Landes fortgeschrieben und u. a. Regelungen zur Durchführung der Selbsttestung an Schulen in Baden-Württemberg vereinbart. Im Folgenden wollen wir Ihnen wichtige Hinweise zur Umsetzung dieser Regelungen geben. **All diese Regelungen und damit auch unsere Hinweise stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens.**

Im Rahmen der Teststrategie wurde an den Schulen im Land nach den Osterferien zunächst eine einwöchige Probephase vorgeschaltet: In der **Woche ab dem 12. April 2021** konnten alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das vorgehaltene **Testangebot auf freiwilliger Basis** in Anspruch nehmen.

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes sieht eine inzidenzunabhängige Testpflicht an den Schulen mit zwei Testungen pro Woche bei Teilnahme am Präsenzunterricht vor. Dies wird an den Schulen in Baden-Württemberg mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, **also ab dem 19. April 2021**, analog umgesetzt. Im Präsenzunterricht gilt dabei generell eine indirekte Testpflicht: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Dies gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch für das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen mit vollständigem Impfschutz sowie genesene Personen innerhalb einer 6-Monats-Frist (vgl. hierzu die aktuelle CoronaVO Absonderung) im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3.

Darüber hinaus gelten weitere Besonderheiten, z. B. für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen.

1. Grundsätzliches

Einbezogen in die Testungen sind grundsätzlich sowohl die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen - von der Grundschule bis hin zu allen beruflichen Bildungsgängen – als auch das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. Einbezogen sind darüber hinaus Kinder in der Notbetreuung (Klasse 1 bis einschließlich 7) sowie das dort tätige Personal.

Die Teilnahme an den Testungen erfolgt für die Schülerinnen und Schüler nur aufgrund einer ausdrücklich zu erteilenden Erklärung der Personensorgeberechtigten (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern aufgrund deren eigener Erklärung), nachdem zuvor umfassend über die durchzuführende Testung, deren Ablauf sowie den Umgang mit den auf diese Weise erhobenen Daten aufgeklärt wurde. Das Kultusministerium stellt auf der Homepage unter www.km-bw.de/corona einen Vordruck für die Erklärung zur Verfügung. Die Schule bzw. der Schulkindergarten unterstützt die Personensorgeberechtigten, die selbst keine Möglichkeit haben, den Vordruck auszudrucken. Die Schülerinnen und Schüler, die an der Testung teilnehmen, bringen die ausgefüllte Erklärung zu Schulbeginn mit. Eine allgemeine Information zu den Testungen für die Personensorgeberechtigten und ein Musterschreiben, das Sie zur Information der Personensorgeberechtigten nutzen und ggfs. anpassen können, sind ebenfalls auf der Homepage eingestellt. (*Anlage 1: Information zur Corona-Selbsttestung, Anlage 2: Vordruck Erklärung, Anlage 3 Musterschreiben Testung in der Schule*). Die Erklärung wird in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt.

Die indirekte Testpflicht gilt ab dem 19. April 2021 generell und inzidenzunabhängig: Es besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung** auf das SARS-CoV-2 Virus erbringen**.**

Entscheiden sich Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler gegen die Inanspruchnahme der Testungen, so ist weder die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung noch das Betreten der Schule möglich. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot gibt es Ausnahmen insbesondere für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder bei für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen. Die ungetesteten Schülerinnen und Schüler schreiben die

Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen jedoch unter Wahrung des Abstandsgebots in räumlicher Trennung von den getesteten Schülerinnen und Schülern. Darüber hinaus sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3 von der Testpflicht ausgenommen. Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.

Geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3 sind von der indirekten Testpflicht befreit. Zur Befreiung von der Testpflicht ist ein Impfnachweis bzw. ein Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus innerhalb einer 6-Monats-Frist vorzulegen. Soweit Gesundheitsnachweise (etwa Impfnachweise, Atteste) aufgrund der jeweils geltenden Corona-Verordnung durch die Schule eingesehen werden müssen, so werden hierüber namentliche Listen der erbrachten Nachweise geführt. Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus der jeweils geltenden Corona-Verordnung und dem Infektionsschutzgesetz. Die Listen werden – je nach Infektionsgeschehen – zum Ende des Schuljahres, spätestens nach Aufhebung der jeweiligen zugrunde liegenden Regelung datenschutzkonform gelöscht bzw. vernichtet. Sofern eine Übermittlung an Dritte, etwa an Behörden, gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet keine Übermittlung außerhalb der Schule statt. Kenntnis von den Listen erhalten ausschließlich Personen für deren Aufgabenerfüllung diese Kenntnisse erforderlich sind.

Das in den genannten Einrichtungen beschäftigte Personal ist verpflichtet, die entsprechenden Testangebote anzunehmen (hiervon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3). Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, verletzen ihre Dienstpflichten und sind unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium zu melden. Das Regierungspräsidium prüft und veranlasst ggf. dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte.

2. Bereitstellung der Testkits

Das Ministerium für Soziales und Integration stellt dem Lehrpersonal, den Schülerinnen und Schülern und dem sonstigen an den Schulen beschäftigten Personal über die Kommunen zentral im Rahmen von Rahmenverträgen Testkits zur zweimaligen wöchentlichen Testung ab 1. April 2021 zum Abruf bereit.

Zum Einsatz kommen aktuell Hotgen Coronavirus (2019-nCoV)-Antigentests des Herstellers Beijing Hotgen Biotech Co., Ltd. (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-057/21), SARS-CoV-2 Rapid Antigen Tests der Firma Roche (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-025/21), OFM Sensitivo des Herstellers OFM (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-146/21) sowie Clungene COVID-19 Antigen Rapid Tests des Herstellers Clungene (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-168/21). Da die Beschaffung von Tests durch das Land in mehreren Vergabeverfahren erfolgt, kann das Produkt über den Zeitlauf wechseln. Mit den Kommunen hat das für die Beschaffung und die Distribution der Testkits verantwortliche Ministerium für Soziales und Integration vereinbart, dass die Testkits an die Kommunen ausgeliefert werden, die für die Verteilung an alle Schulen und Kindertageseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft in ihrem Gebiet verantwortlich sind. Bitte setzen Sie sich bezüglich der Beschaffung mit Ihrer Kommune in Verbindung.

3. Organisatorischer Rahmen der Testdurchführung

Die angeleitete Selbsttestung findet in der **Organisationshoheit und Verantwortung der Schule** statt. Die Testung kann auch im Klassenverband gemeinschaftlich unter Anleitung stattfinden. Für das Gelingen der Umsetzung ist es wichtig, dass der Prozess der Testdurchführungen an der Schule entsprechend pädagogisch begleitet wird.

Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei Testungen an. Bisher sah die CoronaVO vor, dass bei Wechselunterricht eine Testung pro Woche bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge ausreicht. Diese Regelung lässt das Bundesrecht nun nicht mehr zu, d. h., auch im Falle von Wechselunterricht sind zwingend zwei Testungen in jeder Schulwoche durchzuführen.

Zur Testdurchführung darf das Schulgelände betreten werden.

Die Testungen können sowohl in einem separat festgelegten Zeitfenster in speziell für die Selbsttests reservierten Räumen, als auch in Klassenzimmern, Fachräumen, Versammlungsräumen, Sporthallen etc. oder einzeln auf den Fluren jeweils unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln vor, während oder nach der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass das Testergebnis nicht von anderen Schülerinnen und Schülern erkennbar ist, dazu sind Abstände einzuhalten bzw. Sichtschutz aufzubauen.

Für die zur Durchführung der Selbsttests genutzten Räume und Bereiche gelten folgende Kriterien:

- genügend Fläche, um die Einhaltung der Abstandsregeln (mindestens 1,50 m zwischen den Schülerinnen und Schülern) zu gewährleisten;
- Möglichkeit der Separierung positiv getesteter Personen;
- ausreichende Belüftung durch Fenster oder leistungsstarke Lüftungsanlage;
- wenn nötig: geregelter Ein- und Ausgang, um Engpässe zu vermeiden.

Hilfsorganisationen und Unternehmen bieten Schulungsmaterial, in besonderen Fällen Ortsbegehungen an, bei denen die Umstände vor Ort begutachtet werden können und dementsprechende Empfehlungen zur Ausstattung der Räumlichkeiten und zur Einhaltung der Hygieneregeln getroffen werden können.

Sofern Sie hierbei die Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen möchten, nutzen Sie bitte regional bereits vorhandene Kontakte. Die Kontaktdaten überregionaler Ansprechpersonen der Hilfsorganisationen werden wir Ihnen unter www.km-bw.de/corona zur Verfügung stellen. Die Abrechnung der Unterstützungsleistungen kann über das o. g. Schulbudget erfolgen.
Sollte in Ihrem Bereich von mehreren Schulen ein entsprechender Bedarf an Unterstützung vorhanden sein, so bitten wir, diesen über die Kommune bzw. die geschäftsführenden Schulleitungen zu koordinieren und an die Anbieter heranzutragen. Bitte gehen Sie ggf. diesbezüglich auf die regionale Schulverwaltung zu.

Zur Durchführung der Selbsttests werden am Test-Ort pro Teilnehmerin und Teilnehmer

- ein Tisch,
- ein Stuhl,
- das Testkit,
- und ein Papierhandtuch zur Ablage des Abstrichtupfers benötigt.

Im Raum sollten vorhanden sein:

- Mülleimer mit einem reißfesten Müllsack,
- Hand- sowie Flächendesinfektionsmittel,
- Wischtücher,
- ggf. Materialien zur Beschriftung der Testkits (Papier, Stifte, nummerierte Klassenlisten etc.),
- ggf. Formblätter zur Bestätigung eines positiven Testergebnisses (*Anlage 8: Bescheinigung positives Testergebnis, zum Download eingestellt*).

Es ist zu beachten, dass Desinfektionsmittel dem Gefahrstoffrecht unterliegen und deshalb besondere Bedingungen gelten (z. B. Lagerung, Anwendung, Gefährdungsbeurteilung).
Medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Masken werden für positiv getestete Personen bereitgehalten.

Ein Flussdiagramm zur Vorbereitung und Durchführung der Testungen visualisiert die einzelnen Planungs- und Arbeitsschritte (*Anlage 7: Flussdiagramm Testablauf, zum Download eingestellt*).

An den weiterführenden und beruflichen öffentlichen Schulen wird davon ausgegangen, dass in der Regel eine Lehrkraft oder anderes schulisches Personal als Aufsicht eingesetzt wird.

Für die Beaufsichtigung und die Anleitung der Schülerinnen und Schüler zur Testdurchführung ist eine **vorangehende Schulung** der eingesetzten Aufsichtspersonen (auch der Lehrkräfte) erforderlich, die vorrangig durch Schulungsvideos oder Onlineschulungen, z. B. durch eine der Hilfsorganisationen erfolgen soll.

Für die Testung im organisatorischen Rahmen des Schulbetriebs besteht für die Schülerinnen und Schüler der Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung im Falle eines Körperschadens.

Für die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen gilt die Organisation, Instruktion und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler als Dienst insbesondere im Sinne des Arbeitszeitrechts, der Amtshaftung sowie der Dienstunfallfürsorge. Es gilt darüber hinaus das Haftungsprivileg gemäß der §§ 104ff SGB VII.

Für an öffentlichen Schulen ehrenamtlich tätigen Aufsichtspersonen mit entsprechender Vereinbarung gelten die Maßgaben der Amtshaftung analog (vgl. *Anlage 6: Vereinbarung Einzelpersonen*).

Eigenbescheinigung volljähriger Schülerinnen und Schüler

Die bisher geltende Fassung der CoronaVO hatte das Missverständnis ausgelöst, dass bei volljährigen Schülerinnen und Schülern generell eine Eigenbescheinigung über die im häuslichen Bereich durchgeführte Testung möglich sei. Die Neufassung der Verordnung stellt deshalb klar, dass diese Möglichkeit nur für die Schülerinnen und Schüler der Schularten besteht, an denen die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest bereits zuglassen war. Die Eigenbescheinigung der volljährigen Schülerinnen und Schüler tritt lediglich an die Stelle der zugelassenen Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten. Praktisch relevant kann diese Möglichkeit z. B. an den SBBZ KMENT werden.

4. Besonderheiten im organisatorischen Rahmen bei Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der SBBZ, den SBBZ mit den Förderschwerpunkten K und G und Schulkindergärten

An Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der SBBZ, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K und an Schulkindergärten **entscheidet die Schule, ob die Testungen als Eigenanwendung an die Personensorgeberechtigten verteilt werden** oder die Testdurchführung in der Schule erfolgt.

Für das Personal, das an den Grundschulen und SBBZ die Tests selbst durchführt, werden zusätzlich zu den oben aufgeführten Materialien FFP2-Masken, Nitril-Einmalhandschuhe, Oberflächendesinfektion sowie Schutzkittel und Augenschutz bzw. ein Spuckschutz benötigt. Hinweise zum Umgang mit der Schutzkleidung werden in den Schulungen erteilt.

Bei Durchführung in der Schule kann zusätzliches unterstützendes Personal die Tests anleiten und die Durchführung begleiten. Die Schulen erhalten ein Schulbudget zur Vergütung dieses Personals.

Für die Durchführung der Testungen zu Hause ist auf der Homepage des Kultusministeriums eine Information *(Anlage 4: Informationsblatt - positives Testergebnis im häuslichen Bereich)* zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten zum Umgang mit einem positiven Testergebnis bei der häuslichen Testung eingestellt. Bei einem positiven Testergebnis besteht eine PCR-Nachtestpflicht.

Auf der Homepage des Kultusministeriums ist zudem ein Musterschreiben eingestellt, das Sie zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten ggfs. anpassen und verwenden können (*Anlage 5: Musterschreiben Testung im häuslichen Bereich für GS, Grundstufen der SBBZ, SBBZ G und K, Schulkindergärten*)

Einrichtungen, die sich dafür entscheiden, die Testungen selbst durchzuführen, können unterstützendes Personal einsetzen und aus dem o. g. Schulbudget vergüten. Ein Musterformular für eine Vereinbarung mit Einzelpersonen über die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der Coronateststrategie an öffentlichen Schulen wird ebenfalls zum Download bereitgestellt. (*Anlage 6: Vereinbarung unterstützendes Personal*).

Unterstützendes Personal zur Anleitung und Begleitung der Testungen

Bei einer Durchführung der Tests an den Grundschulen, den Grundschulförderklassen, den genannten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder den Grundschulförderklassen können die Schülerinnen und Schüler je nach Entwicklungsstand ggfs. nicht gleichzeitig im Klassenverband getestet werden. Falls eine Durchführung der Testung während der Unterrichtszeit das Unterrichtsgeschehen zu sehr beeinträchtigt, kann die Schulleitung nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Schulträger zusätzliches Personal zur Unterstützung und Anleitung der Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler einsetzen. Als unterstützendes Personal können

von der Schule als geeignet befundene Personen auf ehrenamtlicher Basis wie z. B. pädagogisches Personal, Schulsozialarbeiter, Schulsanitäter, ggf. Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, Eltern sowie andere geeignete freiwillige Personen eingesetzt werden. Dieses Personal ist schriftlich auf das Datengeheimnis entsprechend § 3 Abs. 2 LDSG zu verpflichten *(vgl. Vorlage unter it.kultus-bw.de. Sie finden die Verpflichtungserklärung Datenschutz dort auf der Seite Datenschutz an Schulen unter Formulare)*.

Vergütung des unterstützenden Personals

Zu diesem Zweck erhalten die Schulträger jeweils ein Schulbudget, so dass hieraus auch das erforderliche Personal vergütet werden kann. Das Kultusministerium wird eine Förderrichtlinie erlassen und die Schulträger über die jeweils genaue Höhe des Budgets und dessen Abwicklungsmodalitäten informieren.

Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Höhe der Vergütung liegt bei der Schulleitung. Eine Überprüfung durch die zuständige Schulverwaltung erfolgt aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht.

5. Durchführung der Corona-Antigen-Schnelltests

Für die Schülerinnen und Schüler stehen Corona-Antigen-Schnelltests (SARS-CoV-2 Rapid Antigen-Test) sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich aus dem vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) entsprechend den Hinweisen des Herstellers durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen. Der Abstrich wird von entsprechend geschultem Aufsichtspersonal unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeleitet und begleitet.

Bitte achten Sie auf einen pädagogisch sensiblen Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die den Selbsttest trotz Erklärung der Eltern ablehnen. Wie oben beschrieben führt die Ablehnung des Selbsttests bei Vorliegenden der indirekten Testpflichtnach zu einem Zutritts- und Teilnahmeverbot. Keinesfalls sollten Kinder oder Jugendliche zur Testung überredet werden, aber eine weitere Teilnahme am Unterricht ist dann nicht mehr möglich.

Die Anleitung zur Umsetzung und Durchführung des Selbsttests erhalten die Schülerinnen und Schüler durch das eingewiesene Aufsichtspersonal. Videos oder Kurzanleitungen, in denen die Selbsttestung demonstriert wird, können zusätzlich eingesetzt werden.

Folgende Regelungen sind für einen sicheren Ablauf der Testungen einzuhalten, die im Flussdiagramm für den Testablauf zur Unterstützung visualisiert sind (vgl. *Anlage 7: Flussdiagramm Testablauf*):

- Die Testung muss so organisiert werden, dass die Kohorten sich nicht mischen.
- Die Schülerinnen und Schüler kommen mit ihrer medizinischen Maske zum festgelegten Zeitpunkt in den Test-Raum, reinigen oder desinfizieren sich gründlich die Hände und setzen sich einzeln an die vorbereiteten Tische (keine Schülerinnen und Schüler ohne Sitzplatz im Raum).
- Es erfolgt die Einweisung in die Testdurchführung durch das Aufsichtspersonal.
- Die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbstständig durch. Erst kurz vor der Probeentnahme darf die Maske ab- und muss anschließend sofort wieder aufgesetzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler warten im Raum das Testergebnis ab.
- Der Raum wird während der Testungen ausreichend gelüftet.
- Der Müll wird von den Schülerinnen und Schülern im bereitgestellten Mülleimer mit reißfestem Müllbeutel entsorgt.
- Danach werden die Hände erneut gründlich gereinigt oder desinfiziert.
- Das Aufsichtspersonal erfasst die statistischen Daten (vgl. *Anlage 09: Dokumentation Testergebnisse Schülerinnen und Schüler*) jedoch ohne namentliche Erfassung.
- Das Aufsichtspersonal desinfiziert die benutzten Oberflächen unter Einhaltung der produktspezifischen Regeln.

Bei einem **ungültigen oder nicht lesbaren Selbsttest** wird dieser einmal wiederholt. Zeigt sich auch dann kein eindeutiges Ergebnis, sollte ein Test durch Dritte erfolgen. Fraglich positive Tests (Teststreifen nur sehr dünn oder blass) sollten nicht wiederholt werden, sondern zeitnah eine PCR Testung angestrebt werden und das Vorgehen wie im Falle eines eindeutig positiven Tests erfolgen. Dies sicherzustellen obliegt den Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen bzw. der Testperson selbst.

Nach Abschluss der Testung der Klasse oder der Lerngruppe übermittelt die Aufsichtsperson der Schulleitung die statistischen Daten. Diese werden von der Schulleitung in einer Excel-Tabelle erfasst (*Anlage 09: Dokumentation Testergebnisse Schülerinnen und Schüler).* Es ist geplant, über eine OFT-Abfrage die Daten von den Schulen zu erheben. Hierzu erhalten Sie gesonderte Informationen.

Umgang mit positiven Testergebnissen im schulischen Umfeld

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, **informiert die Schule das Gesundheitsamt**, das dann weitere Maßnahmen veranlasst. Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Die Schule **informiert die Personensorgeberechtigten** unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten.

Die betroffene Person muss sich nach den Vorgaben der Corona-Verordnung Absonderung auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben.

Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigentest wird empfohlen **so bald wie möglich einen PCR-Test** zu veranlassen, z. B. in einer Kinder- und Jugendarztpraxis, bei einem Hausarzt, in einer Corona-Schwerpunktpraxis oder einem Corona-Testzentrum.

Bis zum Erhalt des Ergebnisses des PCR-Tests müssen die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler sowie deren Haushaltskontakte in Quarantäne. Dies wird – wie sämtliche weiteren Maßnahmen – vom zuständigen Gesundheitsamt geprüft und angeordnet. Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst.

Wenn die Durchführung des Antigentests **zu Hause** ein positives Ergebnis aufweist, sind wie oben dargestellt die Personensorgeberechtigten verpflichtet, **umgehend eine PCR-Testung** zu veranlassen.

Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten in einer Weise, das andere Personen hierüber keine Kenntnis erhalten. Daten zu positiven Testergebnissen werden spätestens zum Schuljahresende gelöscht.

6. Dokumentation der durchgeführten Testungen

Die Schule dokumentiert, von welcher Schülerin bzw. welchem Schüler eine generelle Erklärung zur Selbsttestung vorliegt.

Die Anzahl der Testungen pro Klassen- bzw. Jahrgangsstufe und Testtag werden je Woche statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert (vgl. *Anlage 09: Dokumentation Testergebnisse Schülerinnen und Schüler)*.

Für die Grundschulen, die Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren G und K und die Schulkindergärten, die sich für die häusliche Testung entscheiden, stellen wir ein Formular zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten zur Verfügung. Es dient der Bescheinigung der Testdurchführung sowie der negativen Testergebnisse durch die Personensorgeberechtigten (*Anlage 11: Dokumentation Testergebnisse im häuslichen Bereich*).

Positive Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Sie werden namentlich mit Adresse und Geburtsdatum und Telefonnummer der Schülerin oder des Schülers erfasst und dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt.

Bitte stellen Sie sicher, dass insbesondere der Umgang mit positiven Testergebnissen pädagogisch begleitet wird.

7. Selbsttests für das Personal an den Schulen

Die Testung des Personals an Schulen erfolgt im Rahmen einer Selbsttestung. Dazu werden dem Personal zwei Testkits pro Woche zur Selbsttestung überlassen. Zudem stehen die Bürgertestungen nach § 4a TestV des Bundes zusätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Das Personal informiert die Schulleitung über die durchgeführten Selbsttests. Bei einem positiven Testergebnis besteht eine PCR-Nachtestpflicht.

Die Anzahl der Testungen sowie positive Testergebnisse werden von der Schulleitung statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich erfasst. (*Anlage 10: Dokumentation Testergebnisse Personal*).

8. Weitere Unterstützung der Testdurchführung

Die Schnelltests enthalten ein sog. Produktdatenblatt. Diese für die Eigenanwendung vorgesehene Gebrauchsanweisung muss nach den Zulassungskriterien des BfArM in deutscher Sprache vorliegen. Einige Hersteller bieten auf ihren Homepages auch Erklärvideos an.

Weitere Informationsmaterialien werden auf der Homepage des Kultusministeriums unter www.km-bw.de/corona zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die der Umsetzung der Teststrategie an den Schulen zugrunde liegenden Regelungen der CoronoaVO finden Sie in der aktuell gültigen Fassung unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/.

In der Verordnung werden auch Ausnahmen von der Testpflicht geregelt.

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der allgemein bildenden
und beruflichen Schulen sowie die Leitungen der Schulkindergärten in öffentlicher
und privater Trägerschaft in
Baden-Württemberg

nachrichtlich:
Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatliche Schulämter
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
Kommunale Landesverbände

Stuttgart 14. April 2021

Aktenzeichen 31/Z
(Bitte bei Antwort angeben)

Corona-Pandemie - Schulbetrieb ab dem 19. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. April 2021 haben wir Sie über die Umsetzung der Teststrategie an den Schulen sowie über den Wechselunterricht an allen Schulen ab dem 19. April informiert. Heute möchte ich Ihnen konkretisierende Informationen zukommen lassen.

Indirekte Testpflicht

Wir hatten Ihnen zunächst noch mitgeteilt, dass die indirekte Testpflicht nur in denjenigen Stadt- und Landkreisen gelten soll, in denen die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 überschritten ist.

Zwischenzeitlich wurde auf der Bundesebene ein Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes erstellt, der **eine inzidenzunabhängige Testpflicht an den Schulen mit zwei Testungen pro Woche bei Teilnahme am Präsenzunterricht** vor-

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter https://kultus-bw.de/datenverarbeitung

sieht. Diese Regelung ist, sobald sie in Kraft tritt, auch für die Schulen in Baden-Württemberg verbindlich. Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass der Gesetzentwurf des Bundes im Verlauf des Verfahrens noch Änderungen erfährt, wollen wir die Regelung für die Schulen in Baden-Württemberg bereits möglichst passend zur Bundesregelung ausgestalten, um den Anpassungsaufwand für die Schulen möglichst gering zu halten.

Deshalb gilt die in dem Schreiben bereits dargestellte Testpflicht im Präsenzunterricht nicht erst bei einer überschrittenen Sieben-Tages-Inzidenz von 100, sondern generell.

Ausnahmen von der indirekten Testpflicht.
Ergänzend zu den im Schreiben vom 7. April 2021 genannten Ausnahmen von der Testpflicht, z. B. für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen, möchte ich Sie in Abstimmung mit dem Sozialministerium über weitere Ausnahmen informieren:

Nach Einschätzung des Sozialministeriums kann nach Bewertung der aktuellen Empfehlungen und Äußerungen des Robert-Koch-Instituts von einer Testpflicht für geimpfte und genesene Personen im Schulbetrieb abgesehen werden.

Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.

Geimpfte und genesene Personen sind von der indirekten Testpflicht befreit.

Wechselbetrieb ab dem 19. April 2021
Ab dem 19. April **können alle Jahrgangsstufen in allen Schularten** vorrangig in den Wechselunterricht oder in den Präsenzunterricht in dem Umfang zurückkehren, in dem die **Einhaltung des Abstands** und der **übrigen Hygienevorgaben** sowie die zur Verfügung stehenden **Testangebote** dies ermöglichen.

Kann in den Räumlichkeiten ein entsprechender Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden, wird die Klasse oder Lerngruppe in zwei Gruppen (A und B) geteilt. Sofern Gruppen A und B gebildet wurden, dürfen diese an der

Schule **nicht aufeinandertreffen**, d.h. dass sie im Falle einer zeitgleichen Anwesenheit an der Schule räumlich getrennt bleiben müssten.

Die konkrete Ausgestaltung der **Schulorganisation** soll **schulindividuell durch die Schulleitung** erfolgen. Bei Bedarf stimmen Sie sich bitte in bewährter Weise mit der vor Ort zuständigen Schulaufsicht ab.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Land maximal zwei Testkits pro Schüler und Woche im Präsenzunterricht zur Verfügung stellt.

Möglich ist zum Beispiel eine Wechselunterrichtsregelung mit mindestens zwei (optional drei) aufeinanderfolgenden Präsenztagen pro Schülergruppe sowie ein Wechselbetrieb im Wochenturnus. Sofern durch die Kommune bzw. den Schulträger **mehr Testkits zur Verfügung** gestellt werden, sind im Präsenzbetrieb hingegen auch häufigere Wechsel möglich. Bei einer Anwesenheit von Personen von **maximal drei Tagen in Folge** pro Schulwoche ist mindestens ein Test ausreichend.

In Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 wird **auf Fernunterricht umgestellt**. Die Notbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 sowie die Abschlussklassen und die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren G und K und SBBZ anderer Förderschwerpunkte mit diesen Bildungsgängen sind hiervon weiterhin ausgenommen.

Für die **Klassen 1 bis 7** (einschließlich Grundschulförderklassen) wird also wie bisher eine **Notbetreuung** eingerichtet. Für deren Inanspruchnahme gelten unverändert die bisherigen Voraussetzungen.
Auch gelten sämtliche für die Schulen getroffenen Regelungen für Schulkindergärten analog. Ebenso werden sämtliche Regelungen zum Unterricht für Abschlussklassen und die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren G und K und SBBZ anderer Förderschwerpunkte mit diesen Bildungsgängen wie bislang fortgeführt.

Mit Blick auf die anstehenden Abschlussprüfungen empfehlen wir erneut, dass die Schulen zwei Wochen vor deren Beginn den Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler ausschließlich auf Fernunterricht umstellen. Für die Abschlussprüfungen gilt ebenso wie für schriftliche Leistungsfeststellungen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen zu beachten ist. Vorgegeben ist zudem das Tragen medizinischer Masken.

Die Landesregierung wird die entsprechenden rechtlichen Grundlagen rechtzeitig zum 19. April in der Corona-Hauptverordnung und in der Corona-Verordnung Schule schaffen.

Ich danke Ihnen an dieser Stelle erneut herzlich für Ihr Engagement und Ihre hohe Flexibilität und wünsche Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung Ihrer Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

lk

Michael Föll
Ministerialdirektor

Goetheschule
Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Name der Schule bzw. Einrichtung	Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V. Schwarzwaldstr. 66, 75173 Pforzheim

I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Es ist geplant, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, mehrmals wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus anzubieten haben. Dies soll mit der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) geregelt werden. Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene sieht eine inzidenzunabhängige Testpflicht an den Schulen mit zwei Testungen pro Woche bei einer Teilnahme am Präsenzunterricht vor. Diese Regelung adaptiert das Land, um den Anpassungsaufwand für die Schulen zu minimieren. Diese Testpflicht gilt dabei nicht, wie zuvor verkündet, erst ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, sondern generell und unabhängig von der Inzidenz. In diesem Fall besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen; diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf,

- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten und diesen Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung auf einem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular.

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche zwei Testungen an, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge pro Schulwoche mindestens einen Test. Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung der Schule. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 CornaVO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten.

Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung. Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Schülerinnen und Schüler, die das ab der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgende Testangebot der Schule wahrnehmen wollen, sei es, weil sie freiwillig an dem Test teilnehmen wollen oder weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Schule zu erklären. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Erklärung bitten wir auf dem nachfolgenden Formular abzugeben.

II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung:

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	Markus Bienecker, Geschäftsführung Finanzen, Vorstand Brigitte Chaker-Ertle, Geschäftsführung Personal, Vorstand info@waldorfschule-pforzheim.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Roman Gründer Am Feldrain 6 75328 Schömberg Tel.: 0049 176 43241700 gruenderr@idee.services
Zweck der Datenverarbeitung	Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule.
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Widerruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,
Rechtsfolgen bei Nicht bereitstellung der Daten	Soweit die Inzidenz nach den Feststellungen des zuständigen Gesundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, besteht ohne Bereitstellung der Daten ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die

	Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilnehmen. Dies gilt bis zum Tag nach einer Feststellung des örtlich zuständigen Gesundheitsamts, dass im betreffenden Land- oder Stadtkreis seit fünf Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht. Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.
Betroffenenrechte	Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.

III. Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse/Kursstufe:	

Daten der <u>Sorgeberechtigten</u> bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

- dass mein / unser Kind

- dass ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

☐ ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,

☐ und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:

☐ Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübername berechtigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:

☐ Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

Ort und Datum

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des Personensorge-berechtigten

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers*

* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der personenberechtigten Person;
bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers.

Goetheschule
Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.

Anleitung für den Selbsttest
SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test Kit
der Fa. Lepu Medical (Europe)

Ein Erklärvideo des Herstellers zur Durchführung des Antigen-Selbsttest finden Sie auf folgender youtube-Seite im Internet:

https://youtu.be/6Gr7tpxLifg

In der Anlage finden Sie noch die „Gebrauchsanweisung“ des Herstellers zur Durchführung des Tests.

Wichtig: Unsere Schule wird in regelmäßigen Abständen mit Test-Kits beliefert werden. Es ist jedoch nicht sicher, ob es sich dabei immer um die selben Test-Kits eines Herstellers handeln wird.
Sollten wir neben dem oben aufgeführten Test andere Test-Kits erhalten, so werden wir hierzu ebenfalls eine Anleitung auf die Webseite stellen.

LEPU MEDICAL

CE DE

SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltestkit
(Kolloidale Goldimmunochromatographie)

[Produktname]

SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltestkit
(Kolloidale Goldimmunochromatographie)

[Modell]

1 Test/Kit; 5 Tests/Kit; 10 Tests/Kit; 25 Tests/Kit; 50 Tests/Kit.

[Verwendungszweck]

Das Produkt ist für den qualitativen Nachweis von Antigenen gegen SARS-CoV-2 in klinischen Proben (Nasenabstrich) bestimmt.

[Zusammenfassung]

Das Coronavirus, als große Virusfamilie, stellt ein einzelsträngiges positiv RNA-Virus mit Hülle dar. Das Virus ist dafür bekannt, schwere Krankheiten wie Erkältungen, das Nahost-Atemwegssyndrom (MERS) sowie das schwerwiegende akute Atemwegssyndrom (SARS) zu verursachen. Das Kernprotein des SARS-CoV-2 ist das N-Protein (Nukleokapsid), ein Proteinbestandteil, der sich im Inneren des Virus befindet. Unter den β-Coronaviren ist es relativ gut erhalten und wird häufig als Hilfsmittel für die Diagnose von Coronaviren verwendet. Das ACE2, als Schlüsselrezeptor für das Eindringen von SARS-CoV-2 in Zellen, ist von großer Bedeutung für die Erforschung des viralen Infektionsmechanismus.

[Das Prinzip]

Die aktuelle Testkarte basiert auf der Technik der spezifischen Antikörper-Antigen-Reaktion und der Immunoanalyse. Die Testkarte enthält einen kolloidalen, goldmarkierten SARS-CoV-2 N-Protein monoklonalen Antikörper, der auf dem Kombinations-Pad vorbeschichtet ist, einen passenden monoklonalen SARS-CoV-2 N-Protein-Antikörper, der auf dem Testbereich (T) immobilisiert ist, und einen entsprechenden Antikörper im Qualitätskontrollbereich (C).
Während des Tests verbindet sich das N-Protein in der Probe mit dem kolloidalen, goldmarkierten monoklonalen N-Protein-Antikörper SARS-CoV-2, der auf dem Kombinations-Pad vorbeschichtet ist. Die Konjugate wandern unter der Kapillarwirkung nach oben und werden anschließend von dem immobilisierten monoklonalen N-Protein-Antikörper im Testbereich (T) erfasst. Je höher der N-Proteingehalt in der Probe, desto mehr fängt das Konjugat ein und desto dunkler ist die Farbe im Testbereich. Wenn sich kein Virus in der Probe befindet oder der Virusgehalt die Nachweisgrenze unterschreitet, ist im Testbereich (T) keine Farbe nachweisbar. Unabhängig davon, ob das Virus in der Probe vorhanden ist oder nicht, erscheint im Qualitätskontrollbereich (C) ein lila Streifen. Der lila Streifen im Qualitätskontrollbereich (C) ist ein Kriterium für die Bewertung, ob genügend Probe vorhanden ist und ob das Chromatographieverfahren normal ist oder nicht.

[Bestandteil]

Das Produkt besteht aus Testkarten, Gebrauchsanweisung, Musterbehandlungslösung. Und in jeder Testkartentasche befindet sich eine SARS-CoV-2-Antigen-Nachweiskarte und ein Paket mit Trockenmittel.

Modell	Testkarte	Gebrauchsanweisungen	Behandlungslösungsprobe
1 Test/Kit	1 Test	1	1ml×1
5 Tests/Kit	5 Tests	1	1ml×1
10Tests/Kit	10 Tests	1	2ml×1
25 Tests/Kit	25 Tests	1	3ml×2
50 Tests/Kit	50 Tests	1	5ml×2
Jede Testkartentasche enthält eine Testkarte und eine Packung Trockenmittel.			

Die Testkarte besteht aus einer Goldstandard-Matte (beschichtet mit einem SARS-CoV-2 N-Protein kolloidalem, goldmarkiertem monoklonalen Antikörper), einer Probenmatte, einem Nitrozellulose-Membran (Testbereich (T) ist mit einem SARS-CoV-2 N-Protein monoklonalen Antikörper beschichtet; der Qualitätskontrollbereich (C) ist mit einem Ziegen-Anti-Maus-Antikörper beschichtet), absorbierenden Papier und einer hydrophoben, steifen Karte.

[Lagerung und Haltbarkeit]

Es sollte bei 4°C~ 30°C gelagert werden, trocken und vor Sonnenlicht geschützt aufbewahrt werden. Die Haltbarkeit beträgt 12 Monate.
Jede Testkarte sollte innerhalb von 1 Stunde nach der Entsiegelung verwendet werden.
Produktionsdatum und Verfallsdatum sind auf dem Verpackungsetikett angegeben.

[Probenanforderungen]

Das Produkt wird zur Untersuchung der menschlichen Nasentupferprobe verwendet.
Probensammlung: Achten Sie bei der Entnahme von Proben auf den richtigen Schutz und vermeiden Sie den direkten Kontakt mit der Probe. Im Falle eines versehentlichen Kontakts sollte rechtzeitig eine Desinfektionsbehandlung durchgeführt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.
Nasentupferprobe: Während der Entnahme sollte der Tupferkopf vollständig in die Nasenhöhle eingeführt und vorsichtig 5-mal gedreht werden. Nach der Entnahme sollte der Tupferkopf in der anderen Nasenhöhle auf die gleiche Weise beprobt werden, um sicherzustellen, dass ausreichend Proben entnommen werden.
Probenkonservierung: Bitte führen Sie den Test innerhalb von 1 Stunde nach der Probenentnahme durch. Die Probe sollte vor dem Test auf Raumtemperatur gebracht werden.

[Testmethode]

Bitte lesen Sie die Gebrauchsanweisung sorgfältig durch, bevor Sie den Test durchführen. Vor dem Testen sind die Reagenzien und die Probe auf Raumtemperatur zu bringen.

1. Bei der Entnahme sollte der Tupferkopf vollständig in die Nasenhöhle eingeführt und vorsichtig 5-mal gedreht werden. Nach der Entnahme sollte der Tupferkopf in der anderen Nasenhöhle auf die gleiche Weise beprobt werden, um sicherzustellen, dass ausreichend Proben entnommen werden.
2. Vor dem Test sollte die beidseitig klebende Schutzschicht entfernt werden, um Flüssigkeitsspritzer zu vermeiden. Wenn die beidseitig klebende Schutzschicht nach der Zugabe von Verdünnungsmittel abgerissen wird, kann es leicht Flüssigkeitsspritzer verursachen.
3. Fädeln Sie die Tupferprobe durch den Boden der Vertiefung B hindurch bis in die Vertiefung A. Geben Sie 6 Tropfen des Verdünnungsmittels in die Vertiefung A ein. Drehen Sie den Stiel um jeweils zwei Umdrehungen in jede Richtung.
4. Während des Tests sollte die Testkarte auf die horizontale Arbeitsfläche gelegt werden. Die Testkarte sollte befestigt sein und darf nicht entfernt werden.
5. Nachdem Sie die linke Seite bedeckt haben, drücken Sie sanft auf die Klebeposition, damit die beiden Seiten vollständig passen und starten Sie das Timing. Warten Sie, bis das lila Band erscheint. Das Testergebnis sollte innerhalb von 15-20 Minuten abgelesen werden.

Entfernen Sie die Schutzabdeckung des Fixierklebers.

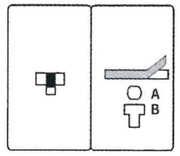

Fädeln Sie die Tupferprobe durch den Boden der Vertiefung B hindurch bis in die Vertiefung A. Das Verdünnungsmittel in Vertiefung A tropfen lassen. Drehen Sie den Stiel um jeweils zwei Umdrehungen in jede Richtung.

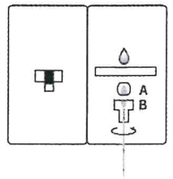

Kleben Sie die linke und rechte Seite zusammen.

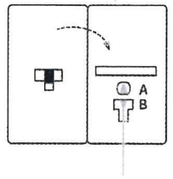

Das Testergebnis wird nach 15 Minuten angezeigt.

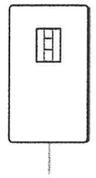

[Die Erläuterung der Testergebnisse]

- Positiv (+): Sowohl im Qualitätskontrollbereich (C) als auch in beiden Testbereich (T) erscheinen lila Streifen.

Kontrolllinie
Testlinie

Positiv

- Negativ (-): Im Qualitätskontrollbereich (C) ist nur ein violetter Streifen vorhanden, und kein lila Streifen in beiden Testbereich (T).

Kontrolllinie
Testlinie

Negativ

- Ungültig: Es gibt keinen violetten Streifen in der Qualitätskontrollbereich (C), oder es gibt einen blauen Streifen in der Qualitätskontrollbereich (C), was auf fehlerhafte Betriebsverfahren hinweist, oder die Testkarte hat sich bereits zersetzt. Unter diesen Umständen muss die Gebrauchsanweisung nochmals sorgfältig durchgelesen und dann mit der neuen Testkarte erneut getestet werden. Falls das Problem weiterhin besteht, stellen Sie die Verwendung der Produkte mit derselben Chargennummer ein und wenden Sie sich umgehend an die lokalen Lieferanten.

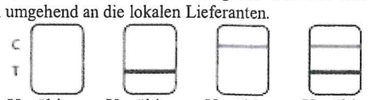

Kontrolllinie
Testlinie

Ungültig Ungültig Ungültig Ungültig

[Einschränkung des Verfahrens]

1. Die Testergebnisse dieses Produkts sollten vom Arzt zusammen mit anderen klinischen Informationen umfassend beurteilt werden und sollten nicht als einziges Kriterium angewandt werden;
2. Das Produkt wird verwendet, um das SARS-CoV-2-Antigen der klinischen Probe zu testen.

[Produkt-Leistungsindex]

1 Physikalische Eigenschaft

1.1 Erscheinungsbild

Die Testkarte sollte sauber und unversehrt sein, keine Grate, keine Schäden, keine Verschmutzung; das Material sollte fest angehängt sein; das Etikett sollte lesbar und unbeschädigt sein. Die Probenverdünnung sollte transparent sein, ohne Verunreinigungen und Flocken.

1.2 Geschwindigkeit der Flüssigkeitsmigration

Die Migrationsgeschwindigkeit der Flüssigkeit sollte nicht weniger als 10 mm/min betragen.

1.3 Die Membran-Streifenbreite

Die Membran-Streifenbreite der Testkarte sollte ≥2.5mm betragen.

1.4 Die Präparationsmenge des Verdünnungsmittels für die Proben

Das Volumen der Verdünnungsmittel für die Probe unterschreitet den etablierten Wert nicht.

2 Nachweisgrenze

Für den Nachweis von Sensitivitätsreferenzmaterial sollte die positiv Nachweisrate nicht weniger als 90% betragen.

3 Negativ Konformitätsrate für Referenzprodukte

Für den Nachweis von negativ Referenzmaterial sollte die negativ Nachweisrate 100% betragen.

4 Positiv Konformitätsrate bei Referenzprodukten

Für den Nachweis von positiv Referenzmaterial sollte die positiv Nachweisrate 100% betragen.

5 Wiederholbarkeit

Für den Nachweis von Unternehmens-Referenzmaterial P2 und P4 sollten die Ergebnisse positiv und die Farbwiedergabe sollte einheitlich sein.

6 Kreuzreaktivität

Kreuzreaktivität: Dieses Testgerät weist keine Kreuzreaktivität mit dem endemischen menschlichen Coronavirus OC43, Influenza-A-Virus, Influenza-B-Virus, Respiratorischem Syncytial-Virus, Adenovirus, EB-Virus, Masernvirus, Cytomegalovirus, Rotavirus, Norovirus, Mumpsvirus, Varizella-Zoster-Virus, Mycoplasma pneumoniae, menschlichen Metapneumovirus auf.

7 Klinische Leistung

210 klinische Proben, die auf den Testergebnissen der Nukleinsäure-Nachweismethode (PCR) basierten, wurden für den Test erhalten, darunter 75 positiv und 135 negativ Proben. Der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltestkit wurde anhand der gesammelten klinischen Proben mit der Nukleinsäure-Methode (PCR) verglichen. Die Ergebnisse wurden in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltestkit	Nukleinsäure-Nachweisverfahren (PCR)	
	Positiv	Negativ
Positiv	69	1
Negativ	6	134
Diagnostische Sensitivität	92,00% (95%CI:83,63%-96,28%)	/
Diagnostische Spezifität	/	99,26% (95%CI: 95,92%-99,87%)

[Vorbeugungsmaßnahmen]

1. Der Test ist nur von Fachleuten für eine In-vitro-Hilfsdiagnose anzuwenden.
2. Nicht einfrieren oder nach Ablauf des Verfallsdatum verwenden (das Verfallsdatum ist auf der Verpackung angegeben).
3. Vermeiden Sie übermäßige Temperaturen und Feuchtigkeit im Testumfeld. Die Reaktionstemperatur sollte 15-30° C betragen und die Luftfeuchtigkeit sollte weniger als 70% sein.
4. Die Testkartentasche enthält Trockenmittel, und es sollte nicht oral eingenommen werden.
5. Tragen Sie bitte beim Testen Schutzkleidung, klinische Maske, Handschuhe und Schutzbrille.
6. Verwenden Sie die Testkarte nicht bei beschädigter Einzelverpackung, unlesbaren Markierungen und nach Ablauf des Verfallsdatum.
7. Entsorgen Sie gebrauchte Proben, Testkarten und andere Abfälle in gemäß den einschlägigen örtlichen Gesetzen und Vorschriften.
8. Die Testkarte sollte innerhalb von 1 Stunde nach der Entnahme aus dem Aluminiumfolienbeutel verwendet werden.
9. Die Anwender sollten Proben entsprechend den IFU-Anforderungen verwenden.
10. Vor dem Test sollte die beidseitig klebende Schutzschicht entfernt werden, um Flüssigkeitsspritzer zu vermeiden. Wenn die beidseitig klebende Schutzschicht nach der Zugabe von Verdünnungsmittel abgerissen wird, kann es leicht Flüssigkeitsspritzer verursachen.
11. Das Verdünnungsmittel nicht in die falsche Vertiefung tropfen lassen.
12. Während des Tests sollte die Testkarte auf die horizontale Arbeitsfläche gelegt werden. Die Testkarte sollte befestigt sein und darf nicht entfernt werden.

[Die Erläuterung der Symbole]

	NICHT VERWENDEN, WENN DAS PAKET BESCHÄDIGT IST		BEACHTEN SIE DIE GEBRAUCHSANWEISUNGEN
	NICHT WIEDERVERWENDEN		VERFALLSDATUM
	TEMPERATURGRENZE		HERSTELLUNGSDATUM
	HERSTELLER	LOT	CHARGENCODE
	VOM SONNENLICHT FERNHALTEN		TROCKEN LAGERN
IVD	IN-VITRO-DIAGNOSTISCHES KLINISCHES GERÄT	CE	CE-MARKE
EC REP	AUTORISIERTER VERTRETER IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT		

[Grundlegende Information]

Beijing Lepu Medical Technology Co., Ltd.
Anschrift: Gebäude 7-1 Nr.37 Chaoqian Road, Bezirk Changping, Peking, 102200, P.R.China
Tel: +86-10-80123964
E-Mail: lepuservice@lepumedical.com
Web: en.lepumedical.com

EC REP
Lepu Medical (Europe) Cooperatief U.A.
Abe Lenstra Boulevard 36, 8448 JB, Heerenveen, Niederlande
Tel: +31-515-573399 Fax: +31-515-760020

[Freigabe- und Revisionsdatum der Anweisungen]

Freigegeben am 2. September 2020;
Versionsnummer: CE-InCG27 REV.06

Goetheschule
Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.

Bescheinigung über die Durchführung der Selbsttestung im häuslichen Bereich (NUR FÜR Kl. 1-4 & Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Führen Sie den Test vor dem Gang zur Schule durch und dokumentieren Sie mit Testdatum und Ihrer Unterschrift die beiden wöchentlich durchgeführten Selbsttests. Damit bestätigen Sie gleichzeitig ein negatives Testergebnis. Die Schule sammelt die Dokumentation für die Statistik regelmäßig ein und testiert Ihnen die durchgeführten Testungen.
Die Schulen erfassen und dokumentieren die durchgeführten Testungen, Namen werden jedoch nicht erfasst. Im Falle eines positiven Testergebnisses sind Sie verpflichtet, unverzüglich einen PCR Test durchführen zu lassen. Bis zum Erhalt des PCR-Testergebnisses dürfen Sie die Schule nicht betreten.

Woche von - bis	**Durchführung Test 1**	**Durchführung Test 2**	**Unterschrift Schule**
	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Corona-Pandemie

Hinweise für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen

Ergänzend zu den allgemeinen Hygienehinweisen für Schulen vom 28. Juli 2020 gelten für den Musikunterricht ab dem 14. September 2020 folgende Hinweise zum Hygiene- und Infektionsschutz:

Musikunterricht

1. Der Unterricht im Fach bzw. Profilfach Musik findet auf Basis der regulären Stundentafel statt. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind hierzu möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Daher sollte sich der Unterricht, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe in diesem Fach bzw. Profilfach beschränken.

2. Im Musikunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern. Damit ist regulärer Musikunterricht gemäß Bildungsplan für das Fach bzw. Profilfach Musik möglich. Lehrkräfte und andere Personen, die am Musikunterricht oder außerunterrichtlichen Musikangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

3. Die maximale Gruppengröße bestimmt sich nach der Klassen- oder Gruppenstärke. Musikunterricht kann somit in Klassenstärke stattfinden. Je nach Raumgröße ergeben sich beim Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten kleinere Gruppengrößen (siehe 10.a).

4. Das Coronavirus wird insbesondere durch Tröpfcheninfektion und durch Aerosole übertragen. Im Unterschied zum Musizieren auf Streich-, Zupf-, Tasten- oder Schlaginstrumenten besteht daher bei Blasinstrumenten und Gesang aufgrund des Einsatzes von Atemluft ein höheres Infektionsrisiko. Deshalb gilt hier ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen.

5. Auch Musizieren in gemischten Instrumentalbesetzungen ist möglich. Bei der Beteiligung von Blasinstrumenten gilt jedoch zwischen den Bläsern und anderen Musizierenden der Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen.

6. Musikunterricht kann in Räumen stattfinden, die mindestens alle 20 Minuten durch das Öffnen aller Fenster gelüftet werden können. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgt. Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sollte überall dort, wo dies möglich ist, verstärkt im Freien stattfinden.

Hygienevorgaben

7. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 der CoronaVO.

8. Bei der Benutzung von Klasseninstrumenten ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt.

9. Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen müssen vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.

10. Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten ist zu gewährleisten, dass

    a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen eingehalten wird. Bevorzugt sind hier hohe und große Räume mit entsprechenden Lüftungsmöglichkeiten zu nutzen *(*siehe hierzu Raumpläne / Musterpläne in der Anlage*);*

    b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

11. Bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Ziffer 10 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass

    a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,

    b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

    Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand empfohlen.

Externe Partner / Arbeitsgemeinschaften

12. Externe Partner wie Musikschulen oder Musikvereine dürfen Lehrkräfte bei der Durchführung von Musikunterricht unterstützen, insbesondere beim Instrumental - und Gesangsunterricht in Gruppen. Die Verantwortung für den Unterricht bleibt dabei bei der Lehrkraft.

13. Auch Musik-Arbeitsgemeinschaften und Kooperationen Schule-Verein sollen in stabilen Gruppen angeboten werden. Sie müssen mit und ohne externe Partner möglichst klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenstufenbezogen, stattfinden, sofern dies zur Herstellung einer sinnvollen Gruppengröße erforderlich ist.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

14. Mehrtägige außerunterrichtliche Musikveranstaltungen sind im ersten Halbjahr untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

    - Somit dürfen Probentage und Konzertbesuche stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass es zu keiner Durchmischung von Klassen, sofern nicht vermeidbar auch von Klassenstufen, während der Durchführung kommt.

    - Die Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren Musik durch die Musikverbände kann auch im Schuljahr 2020/2021 stattfinden. Dabei sind die jeweils an den Standorten (Akademien, Jugendherbergen u.a.) geltenden Hygiene- und Infektionsschutzauflagen einzuhalten.

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Corona-Pandemie
Hinweise zum fachpraktischen Arbeiten in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern in den Schulen und Schulkindergärten

Ergänzend zu den allgemeinen Hygienehinweisen für Schulen vom 28. Juli 2020 gelten für den naturwissenschaftlichen und technischen Unterricht folgende Hinweise zum Hygiene- und Infektionsschutz: Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt die jeweils gültige Corona-Verordnung Schule in Verbindung mit § 3 der CoronaVO.

1. Wird eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen, so ist unbedingt darauf zu achten, dass die fachpraktischen Arbeiten (z. B. bei fachpraktischen Arbeiten mit offener Flamme) so durchgeführt werden, dass durch die Mund-Nasen-Bedeckung bzw. den mehrlagigen Mund-Nasen-Schutz keine Gefahrenquelle entsteht.

2. Auf eine gründliche Händehygiene vor und nach dem fachpraktischen Arbeiten ist zu achten. In den Fachräumen sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher vorzuhalten (siehe DGUV-Regel 113-018, S. 22).

3. Fachpraktische Arbeiten, die zu einer erhöhten Virusverbreitung durch Aerosole, Tröpfchen oder Speichel führen können (z. B. fachpraktische Arbeiten mit Speichel, Atemversuche (Spirometer, CO_2-Nachweis), Mikroskopieren von Mundschleimhautzellen), dürfen <u>nicht</u> durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur möglich, soweit diese fachpraktischen Arbeiten im Rahmen des Erwerbs eines Berufsabschlusses zwingend erforderlich sind. Hierbei müssen die jeweils geltenden Hygienevorschriften eingehalten werden.

4. Geräte und Werkzeuge, die mit dem Gesicht, Augen oder Schleimhäuten in Kontakt kommen (z. B. Schutzbrillen, Mikroskope im Bereich des Okulars) sind <u>vor</u> der Benutzung mit einem geeigneten tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen. Weitere Geräte und Werkzeuge sind unter Berücksichtigung der Kontaktzeiten und Kontaktflächen ebenfalls mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen, eine Desinfektion ist nicht notwendig.

   Hinweis: Bei der Auswahl des Reinigungsmittels ist darauf zu achten, dass Geräte oder Geräteteile (z. B. aufgedruckte Beschriftungen, Gummierungen o. ä.) nicht beschädigt werden.

5. Eine Übertragung von Viren durch die intakte Haut ist nicht möglich. Die Infektion findet in der Regel über Mund, Nase oder die Schleimhäute statt. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Bei Tätigkeiten mit offener Flamme oder hohen Temperaturen dürfen keine Desinfektionsmittel verwendet werden, weil diese in der Regel leicht entzündliche Stoffe enthalten.

Hygienekonzept

gem. „Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 23.06.2020 gültig ab 01.07.2020

für Veranstaltungen im Festsaal der Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
(3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.
Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.
(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 4 Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenerhebung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von
Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um folgende Veranstaltung:

Veranstaltung: _____

Datum: _____

Ort: Festsaal der Goetheschule

Teilnehmerzahlbegrenzung: max. 99 Personen

Verantwortlich: _____

Umsetzungen gem. § 4 Hygieneanforderungen:

Zu Abs. 1 Nr. 1:

Die Personenanzahl ist auf 99 Personen begrenzt – hierfür wurde die Bestuhlung des Festsaals so angeordnet, dass sowohl im Rahmen der Laufwege, als auch in der Anordnung der Sitzplätze die Abstandsregel nach § 2 eingehalten werden kann. Durch eine Regelung der Laufwege mit getrenntem Ein- und Ausgang, sowie Laufwegmarkierungen werden die Personenströme geleitet und Warteschlangen vermieden.

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Die Wartung der Lüftungsanlage des Festsaals erfolgt gem. Wartungsplan.

Für eine ausreichende Lüftung wird durch geöffnete Fenster, Lüftungsklappen und regelmäßiges Stoßlüften durch Öffnen der Türen gesorgt.

Zu Abs. 1 Nr. 3:

Der Festsaal wird vor und nach jeder Veranstaltung durch eine beauftragte Reinigungsfirma entsprechend der Vorgaben gereinigt.

Zu Abs. 1 Nr. 4:

Trifft nicht zu.

Zu Abs. 1 Nr. 5:

Trifft nicht zu.

Zu Abs. 1 Nr. 6:

Die Toilettenanlage des Festsaals wurde entsprechend der Vorgaben ausgestattet und wird während der Veranstaltung regelmäßig kontrolliert, sowie vor und nach jeder Veranstaltung durch eine beauftragte Reinigungsfirma entsprechend der Vorgaben gereinigt.

Zu Abs. 1 Nr. 7:

Trifft nicht zu.

Zu Abs. 1 Nr. 8:

Die Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote wird bereits im Rahmen der Einladung zur Veranstaltung an die Personen kommuniziert. Zusätzlich wird im Eingangsbereich gut sichtbar dieser Hinweis nochmals veröffentlicht.

Es wurden entsprechende Schilder zur Einhaltung der Abstandsregelung und Hygienevorgaben, sowie Reinigungsmöglichkeiten der Hände ausgehängt.

Zusätzlich befindet sich im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelspender mit entsprechenden Hinweisen.

In den Sanitärräumen befinden sich Hinweise auf gründliches Händewaschen.

Umsetzungen gem. § 6 Datenerhebung:

Zu Abs. 1:

Vor dem Zutritt in den Festsaal werden auf entsprechend ausgelegten Listen folgende Daten aller teilnehmenden Personen erhoben:

- Name, Vorname
- Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer oder Adresse

Zu Abs. 2:

Die Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen in der Verwaltung der Goetheschule sicher aufbewahrt und anschl. vernichtet.

Zu Abs. 3:

Erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe.

Zu Abs. 4:

Sollten Teilnehmer die zwingend erforderlichen Angaben verweigern, dürfen sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen und werden ausgeschlossen.

Pforzheim, _____ (Datum)

_____	_____
Verantwortlicher der Veranstaltung	Markus Bienecker Geschäftsführung Finanzen / Mitglied des Vorstands

Goetheschule
Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.

Anwesenheitsliste als Nachweis zum Infektionsschutz

Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt od. der Ortspolizeibehörde nach § 6 der CoronaVO Baden-Württemberg die folgenden Daten der Nutzerinnen und Nutzer zu speichern.
Die gespeicherten Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.

Datum: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Veranstaltungsbezeichnung: _

V = Verantwortliche / Verantwortlicher

Name	Vorname	von	bis	Telefonnummer oder Adresse	V

Unterschrift Verantwortlicher: _

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

LGA Landes Gesundheits Amt Baden-Württemberg

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Wir halten ZUSAMMEN. Auch mit Abstand

Stand: 30.07.2020

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

LandesGesundheitsAmt Baden-Württemberg

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden.** Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot**:

- Fieber (ab 38,0°C)
  Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
  Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
  (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.
Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / - ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen."

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.
Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen **(mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand)** für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ,** gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv,** gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Stand: 30.07.2020

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Bescheinigung zur Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

LGA LandesGesundheitsAmt Baden-Württemberg

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

eine Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Stand: 30.07.2020

Goetheschule
Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.

FAQ 18.01.2021

MensaMax

Wie kann ich mich in MensaMax einloggen?
Um auf die Internetseite von MensaMax zu gelangen, geben Sie folgende Adresse ein:
https://mensamax.de/login

Das Projekt lautet:	**PF2297**
Die Einrichtung lautet:	**Mensa**
Der Benutzername lautet:	**Ein persönlicher Benutzername für jedes Kind erhalten Sie von der Schulverwaltung.**
Das Passwort lautet:	**Ein persönliches Passwort für jedes Kind erhalten Sie von der Schulverwaltung.**

Zur eigenen Sicherheit **müssen** Sie Ihr Passwort beim ersten Einloggen ändern. Das neue Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein, mindestens aus einem Groß- und einem Kleinbuchstaben und einer Zahl bestehen.
Wenn Sie Ihr Passwort einmal vergessen sollten und Ihre E-Mail-Adresse in MensaMax hinterlegt haben, können Sie sich jederzeit auch ein neues Passwort zusenden lassen. Außerdem müssen Sie natürlich den Nutzungsbedingungen bzw. der Datenschutzerklärung zustimmen.

Damit MensaMax oder wir Sie im Bedarfsfall per E-Mail kontaktieren können, tragen Sie bitte in MensaMax unter „Meine Daten > Meine Benutzerdaten“ in dem Reiter „E-Mail“ in alle 3 Felder Ihre aktuelle E-Mail-Adresse ein.

Wie ist das für Kinder der Klassen 1-4?
Kinder der Klassen 1-4 können mit ihrem MensaMax-Chip nur im Kiosk einkaufen und nicht am Mittagessen in der Mensa teilnehmen. Die im Hort angemeldeten Kinder erhalten ihr Mittagessen über den Hort und müssen dies nicht über das MensaMax-System anmelden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend über den Hort.

Welche Bestellmöglichkeiten gibt es?
Einzelessen
Sie können ein einzelnes Essen buchen, indem Sie auf dem Speiseplan einfach auf ein Menü klicken, natürlich unter Beachtung der Bestellfristen. Ein Einzelessen kostet 4,40 Euro.
Dauerbestellung
Sie können online auch für einen beliebigen Zeitraum und für beliebige Tage eine Dauerbestellung (extra Reiter unter Meine Benutzerdaten) einrichten, dann müssen Sie nicht jeden Tag an die Bestellung denken. Achtung: das ist aber kein ABO (gibt es nicht mehr) – Sie zahlen also keinen Monatsbeitrag, sondern nur die tatsächlich angemeldeten Essen. Natürlich können Sie diese auch täglich bis 10.00 Uhr abbestellen.

Wie kann ich Essen bestellen und abbestellen?
Es werden regelmäßig zwei unterschiedliche Tagesessen (eines ist vegetarisch) angeboten. Sie können Ihre Essensbestellungen im Voraus tätigen, allerdings müssen Sie die Bestellung spätestens bis um 10:00 Uhr am Essenstag vorgenommen haben. Gleiches gilt für Abbestellungen. Später eingehende An- und Abmeldungen können aus organisatorischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nicht abgemeldete Essen bezahlt werden müssen, auch wenn Ihr Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Und wenn ich vergessen habe, mich zum Essen anzumelden?
Grundsätzlich werden immer einige wenige Essen mehr gekocht, als vorbestellt sind – somit kann für Kurzentschlossene auch noch ein Essen zur Verfügung stehen (solange Vorrat reicht). Aus Gründen der Nachhaltigkeit bitten wir jedoch um Vorbestellung.

Was macht man, wenn man kein Internet zu Hause hat?
Am einfachsten ist die Bestellung vom heimischen PC oder von einem Smartphone (App MensaMax im google

playstore oder im appstore von apple) aus. Sollte das nicht möglich sein, so können Sie die Essensbestellung bzw. -abbestellung auch an einem in der Schule angebrachten Bestellterminal im UG des Verwaltungsbaus vornehmen.

Wie funktioniert die Essensausgabe?
Es werden RFID-Chips zur Legitimation an der Essensausgabe genutzt. Über den Chip wird an der Essensausgabe ausgelesen, ob und welches Essen bestellt wurde. Daher muss man den Chip zur Essensausgabe immer dabeihaben.

Von wann bis wann kann man essen?
Zwischen 12.20 Uhr bis 13.30 Uhr ist die Essensausgabe geöffnet.

Gibt es für die Klassen noch die zwei Schichten?
Nein, es gibt eine offene Essenzeit von 12.20-13.45 Uhr. Hier kann man jederzeit zum Essen in die Mensa kommen.

Wo bekomme ich den MensaMax-Chip?
Der Chip wird im Sekretariat ausgegeben und kostet 5 Euro. Die Kosten werden bei der Ausgabe des Chips dem Mensakonto belastet, müssen also nicht bar von Ihnen bezahlt werden.

Und wenn der Chip einmal vergessen wird?
Wenn der Chip vergessen wird, muss deshalb niemand hungern. An der Essensausgabe kann auch manuell recherchiert werden, welches Essen bestellt wurde. In diesem Fall werden jedoch bei der Ausgabe des Essens automatisch 20 Cent Bearbeitungsgebühr zusätzlich zum Essenspreis berechnet. Um aber die Essensausgabe zu beschleunigen und längere Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir, den Chip immer mitzubringen.

Wie bezahle ich das Essen?
Die Essensversorgung und der Kioskverkauf werden auf Guthaben-Basis durchgeführt, daher müssen Sie im Vorhinein für eine ausreichende Deckung Ihres MensaMax-Kontos sorgen. Sprich, ohne Guthaben kein Essen.

Nachstehend finden Sie unsere Kontoverbindung.
Bitte verwenden Sie dieses Konto nicht für andere Zwecke, **sondern ausschließlich für die Schulverpflegung**:

Empfänger:	Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.
IBAN:	DE88 6665 0085 0008 0444 73
BIC:	PZHSDE66XXX
Verwendungszweck:	Ihr persönlicher Benutzername (= Loginname)

Bitte beachten Sie, dass Sie unbedingt **Ihren persönlichen Benutzernamen** (= Loginname) als Verwendungszweck angeben, da sonst die automatische Zuordnung der Zahlung zu Ihrem Mensakonto scheitert.
Wenn Sie sich in MensaMax einloggen, werden Sie informiert, wenn Ihr Kontostand für die Schulverpflegung unter den Schwellenwert von 15 Euro sinkt, damit Sie rechtzeitig Geld auf das vorgenannte Konto überweisen können. Diesen Wert können Sie in der Höhe auch verändern. Natürlich informiert Sie MensaMax über einen niedrigen Kontostand auch per E-Mail (sofern diese von Ihnen eingetragen wurde).
Da jedes Kind seinen eigenen Verwendungszweck / Benutzernamen hat, müssen Sie bei mehreren Kindern auch mehrere Überweisungen tätigen.

Kiosk: Kann ich auch Salate, Nachtisch, Brötchen, etc. mit dem Chip kaufen?
Ja, das ist auch alles mit dem Chip möglich. Über MensaMax können Sie zudem einsehen, was am Kiosk gekauft wurde und selbstverständlich sich auch über das Warenangebot informieren.
Wenn Sie den Wareneinkauf am Kiosk begrenzen möchten, können Sie das einstellen. Unsererseits haben wir zunächst eine Grenze von 10 Euro pro Tag voreingestellt. Diesen Wert können Sie aber frei über MensaMax verändern.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) anspruchsberechtigte Kinder ein kostenfreies gemeinschaftliches Mittagessen erhalten. Die Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter bzw. beim Landratsamt. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig, mindestens 3-4 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme, um Verlängerung, sonst müssen Sie wieder den vollen Preis bezahlen. Ein Förderantrag hat hinsichtlich Ihrer

Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung, d.h. auch wenn Sie einen Antrag gestellt haben, müssen Sie zunächst die vollen Kosten bezahlen. Nur wer einen **aktuellen Bescheid** bei Frau Golderer vorgelegt hat, kann nach dem BuT abgerechnet werden und damit ein kostenfreies Mittagessen erhalten.

Bei Fragen zu MensaMax, wenden Sie sich gerne bitte direkt an Frau Golderer in der Schulverwaltung:

Sandra Golderer
Tel. Mo-Do 07231/20275-11
E-Mail: sandra.golderer@waldorfschule-pforzheim.de